

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Elften Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen, und zur Änderung des Handelsvertreterrechts**

#### **A. Zielsetzung**

Ziel der Elften gesellschaftsrechtlichen EG-Richtlinie ist die Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter im Bereich der Offenlegung von Zweigniederlassungen vorgeschrieben sind. Zum Schutz der Personen, die über eine Zweigniederlassung mit einer Gesellschaft in Beziehung treten, müssen die Mitgliedstaaten für inländische Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften, die der Rechtsform der Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsprechen, bestimmte Offenlegungspflichten vorschreiben. Diese Offenlegungspflichten erstrecken sich auf eine Reihe von Urkunden und wichtigen Angaben sowie den Jahresabschluß der ausländischen Kapitalgesellschaft.

Mit Beschluß vom 7. Februar 1990 — 1 BvR 26/84 — hat das Bundesverfassungsgericht § 90 a Abs. 2 Satz 2 HGB nach der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Gesetzeslage als mit Artikel 12 Abs. 1 GG unvereinbar erklärt.

Nach § 90 a Abs. 2 Satz 2 HGB entfällt der dem Handelsvertreter im Falle eines vereinbarten nachvertraglichen Wettbewerbsverbots zustehende Entschädigungsanspruch, wenn der Unternehmer das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund wegen schuldhaften Verhaltens des Handelsvertreters kündigt; der Handelsvertreter ist also zur Wettbewerbsunterlassung verpflichtet, ohne hierfür vom Unternehmer eine Entschädigung zu erhalten. Dieser Ausschluß des Entschädigungsanspruchs stellt nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine unverhältnismäßige, für den Han-

delsvertreter nicht zumutbare Beschränkung seiner Berufsfreiheit dar.

### **B. Lösung**

Das inländische Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften betreffende geltende deutsche Recht genügt den Anforderungen der Elften gesellschaftsrechtlichen EG-Richtlinie nur teilweise. Deshalb bedarf es zur Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht der Begründung einiger weiterer bisher im deutschen Recht nicht enthaltenen, aber von der Richtlinie geforderten Offenlegungserfordernisse.

Da das deutsche Recht die Errichtung von Zweigniederlassungen im Handelsgesetzbuch, GmbH-Gesetz und Aktiengesetz sehr unübersichtlich geregelt hat, sollen bei dieser Gelegenheit die Vorschriften des GmbH-Gesetzes und des Aktiengesetzes über die Errichtung von Zweigniederlassungen in das Handelsgesetzbuch zurückgeführt und diese Materie zusammenfassend in den §§ 13, 13 aff. HGB geregelt werden. Dabei sollen die §§ 13 bis 13c HGB die Errichtung inländischer Zweigniederlassungen inländischer Unternehmen und die §§ 13d bis 13g HGB die Errichtung inländischer Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen, dabei insbesondere — wie durch die Elfte Richtlinie geboten — die Errichtung inländischer Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften regeln.

Der Gesetzgeber hat an Stelle der für verfassungswidrig erklärten Vorschrift des § 90a Abs. 2 Satz 2 HGB eine Regelung zu treffen, die den vom Bundesverfassungsgericht aufgeführten Kriterien entspricht.

Mit der neuen Regelung in § 90a Abs. 3 HGB wird einer der vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Lösungswege aufgegriffen. Die neue Vorschrift des § 90a Abs. 3 HGB räumt sowohl dem Unternehmer als auch dem Handelsvertreter in dem Fall der fristlosen Kündigung wegen schuldhaften Verhaltens des anderen Vertragspartners das Recht ein, sich durch schriftliche Erklärung binnen einem Monat nach der Kündigung von der Wettbewerbsabrede loszusagen. Diese Regelung trägt den berechtigten Belangen beider Vertragspartner sowie den Erfordernissen der Rechtssicherheit und -klarheit Rechnung.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Das Gesetz hat keinen Einfluß auf das Preisgefüge. Die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
021 (131) — 410 01 — Ge 113/92

Bonn, den 3. Dezember 1992

An den Präsidenten  
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Elften Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen, und zur Änderung des Handelsvertreterrechts mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 649. Sitzung am 27. November 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

**Kohl**

## Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Elften Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen, und zur Änderung des Handelsvertreterrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) § 13 erhält folgende Überschrift:

„Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz im Inland“.

b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefaßt:

„(5) Die Vorschriften über die Errichtung einer Zweigniederlassung gelten sinngemäß für ihre Aufhebung.“

2. An die Stelle der bisherigen §§ 13 a und 13 b treten die folgenden neuen §§ 13 a bis 13 g:

#### „§ 13 a

Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften mit Sitz im Inland

(1) Für Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften gelten ergänzend die folgenden Vorschriften.

(2) Die Errichtung einer Zweigniederlassung ist durch den Vorstand anzumelden. Der Anmeldung ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Satzung beizufügen.

(3) Die Eintragung hat auch die Angaben nach § 39 des Aktiengesetzes zu enthalten.

(4) In die Bekanntmachung der Eintragung sind außer deren Inhalt die in § 23 Abs. 3 und 4, §§ 24, 25 Satz 2 des Aktiengesetzes vorgesehenen Bestimmungen sowie Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Vorstands aufzunehmen. Wird die Errichtung einer Zweigniederlassung in das Handelsregister des Gerichts der Zweigniederlassung in den ersten zwei Jahren eingetragen, nachdem die Gesellschaft in das Handelsregister ihres Sitzes eingetragen worden ist, so sind in der Bekanntmachung der Eintragung alle Angaben nach § 40 des Aktiengesetzes zu veröffentlichen; in diesem Fall hat das Gericht des Sitzes

bei der Weitergabe der Anmeldung ein Stück der für den Sitz der Gesellschaft ergangenen gerichtlichen Bekanntmachung beizufügen.

(5) Die Vorschriften über die Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften gelten sinngemäß für die Zweigniederlassungen von Kommanditgesellschaften auf Aktien, soweit sich aus den Vorschriften der §§ 278 bis 290 des Aktiengesetzes oder aus dem Fehlen eines Vorstands nichts anderes ergibt.

#### § 13 b

Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz im Inland

(1) Für Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung gelten ergänzend die folgenden Vorschriften.

(2) Die Errichtung einer Zweigniederlassung ist durch die Geschäftsführer anzumelden. Der Anmeldung ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages und der Liste der Gesellschafter beizufügen.

(3) Die Eintragung hat auch die in § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bezeichneten Angaben zu enthalten.

(4) In die Bekanntmachung der Eintragung sind außer deren Inhalt die in § 10 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bezeichneten Bestimmungen aufzunehmen, die dort nach § 5 Abs. 4 Satz 1 getroffenen Festsetzungen jedoch nur dann, wenn die Eintragung innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft erfolgt.

#### § 13 c

Bestehende Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz im Inland

(1) Ist eine Zweigniederlassung in das Handelsregister eingetragen, so sind alle Anmeldungen, die die Hauptniederlassung oder die Niederlassung am Sitz der Gesellschaft oder die eingetragenen Zweigniederlassungen betreffen, beim Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes zu bewirken; es sind so viel Stücke einzureichen, wie Niederlassungen bestehen.

(2) Das Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes hat in der Bekanntmachung seiner Eintragung im Bundesanzeiger anzugeben, daß die glei-

che Eintragung für die Zweigniederlassungen bei den namentlich zu bezeichnenden Gerichten der Zweigniederlassungen erfolgen wird; ist der Firma für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dieser anzugeben.

(3) Das Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes hat sodann seine Eintragung unter der Angabe der Nummer des Bundesanzeigers, in der sie bekanntgemacht ist, von Amts wegen den Gerichten der Zweigniederlassungen mitzuteilen; der Mitteilung ist ein Stück der Anmeldung beizufügen. Die Gerichte der Zweigniederlassungen haben die Eintragungen ohne Nachprüfung in ihr Handelsregister zu übernehmen. In der Bekanntmachung der Eintragung im Register der Zweigniederlassung ist anzugeben, daß die Eintragung im Handelsregister des Gerichts der Hauptniederlassung oder des Sitzes erfolgt und in welcher Nummer des Bundesanzeigers sie bekanntgemacht ist. Im Bundesanzeiger wird die Eintragung im Handelsregister der Zweigniederlassung nicht bekanntgemacht.

(4) Betrifft die Anmeldung ausschließlich die Verhältnisse einzelner Zweigniederlassungen, so sind außer dem für das Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes bestimmten Stück nur so viel Stücke einzureichen, wie Zweigniederlassungen betroffen sind. Das Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes teilt seine Eintragung nur den Gerichten der Zweigniederlassungen mit, deren Verhältnisse sie betrifft. Die Eintragung im Register der Hauptniederlassung oder des Sitzes wird in diesem Fall nur im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(5) Absätze 1, 3 und 4 gelten sinngemäß für die Einreichung von Schriftstücken und die Zeichnung von Unterschriften.

#### § 13 d

##### Sitz der Hauptniederlassung im Ausland

(1) Befindet sich die Hauptniederlassung eines Einzelkaufmanns oder einer juristischen Person oder der Sitz einer Handelsgesellschaft im Ausland, so haben alle eine inländische Zweigniederlassung betreffenden Anmeldungen, Zeichnungen, Einreichungen und Eintragungen bei dem Gericht zu erfolgen, in dessen Bezirk die Zweigniederlassung besteht.

(2) Die Eintragung der Errichtung der Zweigniederlassung hat auch den Ort der Zweigniederlassung zu enthalten; ist der Firma der Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dieser einzutragen.

(3) Im übrigen gelten für die Anmeldungen, Zeichnungen, Einreichungen, Eintragungen und Bekanntmachungen, die die Zweigniederlassung eines Einzelkaufmanns, einer Handelsgesellschaft oder einer juristischen Person mit Ausnahme von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung betreffen, die Vorschriften für Hauptniederlassungen oder Niederlassungen am Sitz der

Gesellschaft sinngemäß, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht.

#### § 13 e

##### Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland

(1) Für Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland gelten ergänzend zu § 13 d die folgenden Vorschriften.

(2) Die Errichtung einer Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft ist durch den Vorstand, die Errichtung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist durch die Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Bei der Anmeldung ist das Bestehen der Gesellschaft als solcher und, wenn der Gegenstand des Unternehmens oder die Zulassung zum Gewerbebetrieb im Inland der staatlichen Genehmigung bedarf, auch diese nachzuweisen. Die Anmeldung hat auch die Anschrift und den Gegenstand der Zweigniederlassung zu enthalten. In der Anmeldung sind ferner anzugeben

1. das Register, bei dem die Gesellschaft geführt wird, und die Nummer des Registereintrags, sofern das Recht des Staates, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, eine Registereintragung vorsieht;
2. die Rechtsform der Gesellschaft;
3. die Personen, die befugt sind, als ständige Vertreter für die Tätigkeit der Zweigniederlassung die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, unter Angabe ihrer Befugnisse;
4. wenn die Gesellschaft nicht dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften unterliegt, das Recht des Staates, dem die Gesellschaft unterliegt.

(3) Die in Absatz 2 Satz 4 Nr. 3 genannten Personen haben jede Änderung dieser Personen oder der Vertretungsbefugnis einer dieser Personen zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(4) Die in Absatz 2 Satz 4 Nr. 3 genannten Personen oder, wenn solche nicht angemeldet sind, die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben die Eröffnung oder die Ablehnung der Eröffnung eines Konkurs-, Vergleichs- oder ähnlichen Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(5) Errichtet eine Gesellschaft mehrere Zweigniederlassungen im Inland, so brauchen die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie deren Änderungen nach Wahl der Gesellschaft nur zum Handelsregister einer dieser Zweigniederlassungen eingereicht zu werden. In diesem Fall haben die nach Absatz 2 Satz 1 Anmeldepflichtigen zur Eintragung in den Handelsregistern der übrigen Zweigniederlassungen anzumelden, welches Register die Gesellschaft gewählt hat und unter wel-

cher Nummer die Zweigniederlassung eingetragen ist.

#### § 13f

##### Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften mit Sitz im Ausland

(1) Für Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften mit Sitz im Ausland gelten ergänzend die folgenden Vorschriften.

(2) Der Anmeldung ist die Satzung in öffentlich beglaubigter Abschrift und, sofern die Satzung nicht in deutscher Sprache erstellt ist, eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Die Vorschriften des § 37 Abs. 3, 5 und 6 des Aktiengesetzes finden Anwendung. Soweit nicht das ausländische Recht eine Abweichung nötig macht, sind in die Anmeldung die in § 23 Abs. 3 und 4, §§ 24, 25 Satz 2 des Aktiengesetzes vorgesehenen Bestimmungen, Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Vorstandes und, wenn die Anmeldung in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ihres Sitzes erfolgt, auch die Angaben nach § 40 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 des Aktiengesetzes mit Ausnahme des Berufs der Gründer aufzunehmen. Der Anmeldung ist die für den Sitz der Gesellschaft ergangene gerichtliche Bekanntmachung beizufügen.

(3) Die Eintragung der Errichtung der Zweigniederlassung hat auch die Angaben nach § 39 des Aktiengesetzes sowie die in § 13e Abs. 2 Satz 4 vorgeschriebenen Angaben zu enthalten.

(4) In die Bekanntmachung der Eintragung sind außer deren Inhalt auch die Angaben nach § 40 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 des Aktiengesetzes mit Ausnahme des Berufs der Gründer aufzunehmen, soweit sie nach den vorstehenden Vorschriften in die Anmeldung aufzunehmen sind.

(5) Änderungen der Satzung der ausländischen Gesellschaft sind durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Für die Anmeldung gelten die Vorschriften des § 181 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes sinngemäß, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht.

(6) Im übrigen gelten die Vorschriften der § 81 Abs. 1, 2 und 4, § 263 Satz 1, § 266 Abs. 1, 2 und 5, § 273 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes sinngemäß, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht.

(7) Für die Aufhebung einer Zweigniederlassung gelten die Vorschriften über ihre Errichtung sinngemäß.

(8) Die Vorschriften über Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften mit Sitz im Ausland gelten sinngemäß für Zweigniederlassungen von Kommanditgesellschaften auf Aktien mit Sitz im Ausland, soweit sich aus den Vorschriften der §§ 278 bis 290 des Aktiengesetzes oder aus dem Fehlen eines Vorstands nichts anderes ergibt.

#### § 13g

##### Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland

(1) Für Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland gelten ergänzend die folgenden Vorschriften.

(2) Der Anmeldung ist der Gesellschaftsvertrag in öffentlich beglaubigter Abschrift und, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht in deutscher Sprache erstellt ist, eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 und 5 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind anzuwenden. Wird die Errichtung der Zweigniederlassung in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ihres Sitzes angemeldet, so sind in die Anmeldung auch die nach § 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung getroffenen Festsetzungen aufzunehmen, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht.

(3) Die Eintragung der Errichtung der Zweigniederlassung hat auch die Angaben nach § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die in § 13e Abs. 2 Satz 4 vorgeschriebenen Angaben zu enthalten.

(4) In die Bekanntmachung der Eintragung sind außer deren Inhalt auch die in § 10 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bezeichneten Bestimmungen aufzunehmen, die dort nach § 5 Abs. 4 Satz 1 getroffenen Festsetzungen jedoch nur dann, wenn die Eintragung innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft erfolgt.

(5) Änderungen des Gesellschaftsvertrages der ausländischen Gesellschaft sind durch die Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Für die Anmeldung gelten die Vorschriften des § 54 Abs. 1 und 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sinngemäß, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht.

(6) Im übrigen gelten die Vorschriften der § 39 Abs. 1, 2 und 4, § 65 Abs. 1 Satz 1, § 67 Abs. 1, 2 und 5, § 74 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sinngemäß, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht.

(7) Für die Aufhebung einer Zweigniederlassung gelten die Vorschriften über deren Errichtung sinngemäß.

3. Der bisherige § 13c wird § 13h und erhält folgende Überschrift:

„Verlegung des Sitzes einer Hauptniederlassung im Inland“.

4. § 90a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„(3) Kündigt ein Teil das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund wegen schuldhaften Verhaltens des anderen Teils, so kann er sich durch schriftliche Erklärung binnen einem Monat nach der Kündigung von der Wettbewerbsabrede lossagen.“

5. In § 289 Abs. 2 wird der Schlußpunkt durch ein Semikolon ersetzt und nach der Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

„4. bestehende Zweigniederlassungen der Gesellschaft.“

6. Nach § 325 wird folgender § 325a eingefügt:

#### „ § 325a

Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland

(1) Bei inländischen Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland haben die in § 13e Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 genannten Personen oder, wenn solche nicht angemeldet sind, die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft die Unterlagen der Rechnungslegung der Hauptniederlassung, die nach dem für die Hauptniederlassung maßgeblichen Recht offenzulegen sind, nach den §§ 325, 328, 329 Abs. 1 offenzulegen. Sind die Unterlagen der Rechnungslegung nach dem für die Hauptniederlassung maßgeblichen Recht zu prüfen, so ist auch der Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung offenzulegen. Die Unterlagen sind zu dem Handelsregister am Sitz der Zweigniederlassung einzureichen; bestehen mehrere inländische Zweigniederlassungen derselben Gesellschaft, brauchen die Unterlagen nur zu demjenigen Handelsregister eingereicht zu werden, zu dem gemäß § 13e Abs. 5 die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag eingereicht wurde. Sind die Unterlagen nicht in deutscher Sprache erstellt, so ist jeweils eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

(2) Diese Vorschrift gilt nicht für Zweigniederlassungen, die von Kreditinstituten im Sinne des § 340 oder von Versicherungsunternehmen im Sinne des § 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes errichtet werden.“

7. § 335 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. § 325a über die Pflicht zur Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen der Hauptniederlassung“.

b) Der Schlußpunkt des Satzes 1 wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„im Falle der Nummer 7 treten die in § 13e Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 genannten Personen, sobald sie angemeldet sind, an die Stelle der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft.“

## Artikel 2

### Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird aufgehoben.

2. § 35a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die von einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland verwendet werden, müssen das Register, bei dem die Gesellschaft geführt wird, und die Nummer des Registerintrags angegeben werden; im übrigen gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht. Befindet sich die ausländische Gesellschaft in Liquidation, so sind auch diese Tatsache sowie alle Liquidatoren anzugeben.“

3. In § 54 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 13b Abs. 4 des Handelsgesetzbuches“ ersetzt.

4. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Ist die Liquidation beendet und die Schlußrechnung gelegt, so haben die Liquidatoren den Schluß der Liquidation zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Gesellschaft ist zu löschen.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

## Artikel 3

### Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. §§ 42 bis 44 werden aufgehoben.

2. § 80 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die von einer Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft mit Sitz im Ausland verwendet werden, müssen das Register, bei dem die Gesellschaft geführt wird, und die Nummer des Registerintrags angegeben werden; im übrigen gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht. Befindet sich die ausländische Gesellschaft in

Abwicklung, so sind auch diese Tatsache sowie alle Abwickler anzugeben.“

#### Artikel 4

##### Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In § 148 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 74“ die Angabe „Abs. 2 und 3“ eingefügt.

#### Artikel 5

##### Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 29 wird die Angabe „90 a und 92 c“ durch die Angabe „90 a Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 4 und § 92 c“ ersetzt.
2. Artikel 29 a wird wie folgt neu gefaßt:

##### „Artikel 29 a

§ 90 a Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs in der ab . . . (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) geltenden Fassung ist auch auf Ansprüche aus vor dem . . . (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) begründeten Handelsvertretervertragsverhältnissen anzuwenden, über die noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.“

3. Nach Artikel 33 wird folgender sechster Abschnitt angefügt:

#### „Sechster Abschnitt

Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Durchführung der Elften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie vom . . .

#### Artikel 34

(1) Bei inländischen Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Durchführung der Elften gesellschaftsrechtlichen EG-Richtlinie vom . . . (BGBl. I S. . . .) in das Handelsregister eingetragen worden sind, haben die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft die in § 13 e Abs. 2 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Angaben bis zum . . . (einzusetzen ein Zeitpunkt von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes) zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die gesetzlichen Vertreter haben innerhalb dieses Zeitraums auch die Anschrift und den Gegenstand der Zweigniederlassung anzumelden, sofern nicht bereits die Anmeldung der Errichtung der Zweigniederlassung diese Angaben enthalten hat.

(2) Hat eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland bei Inkrafttreten des in Absatz 1 genannten Gesetzes mehrere inländische Zweigniederlassungen oder errichtet sie neben einer oder mehreren bereits bestehenden inländischen Zweigniederlassungen weitere inländische Zweigniederlassungen, so ist § 13 e Abs. 5 des Handelsgesetzbuchs sinngemäß anzuwenden.

(3) Die vom Inkrafttreten des in Absatz 1 genannten Gesetzes an geltende Fassung des § 289 und des § 335 sowie der § 325 a des Handelsgesetzbuchs sind erstmals auf das nach dem 31. Dezember 1992 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

#### Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.



**Begründung****A. Allgemeines****I.**

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften in deutsches Recht, verbunden mit einer Bereinigung der gesetzlichen Vorschriften über Zweigniederlassungen.

Der Ministerrat hat am 21. Dezember 1989 eine Elfte Richtlinie auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts verabschiedet über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 395/36 vom 30. Dezember 1989). Rechtsgrundlage für diese Richtlinie ist der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 54, nach dessen Absatz 3 Buchstabe g, soweit erforderlich, die Schutzbestimmungen zu koordinieren sind, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Abs. 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten.

Die Richtlinie ist nach ihrem Artikel 18 an die Mitgliedstaaten gerichtet. Sie ist daher nicht unmittelbar, sondern nur nach Maßgabe des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten anzuwenden. Diese haben nach Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie ihr Recht an die Vorschriften der Richtlinie anzupassen. Nach Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten vorschreiben, daß ihre an die Richtlinie angepaßten Rechtsvorschriften ab 1. Januar 1993 und, was die Unterlagen für die Rechnungslegung betrifft, erstmals auf den Jahresabschluß für das am 1. Januar 1993 oder im Laufe des Jahres 1993 beginnende Haushaltsjahr Anwendung finden.

**II.**

Inhaltlich soll durch die Elfte Richtlinie das Recht der Offenlegung von inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften harmonisiert werden. Es werden diejenigen Gesellschaftsformen erfaßt, für die die Erste gesellschaftsrechtliche Richtlinie (68/151/EWG; ABl. EG Nr. L 65 vom 14. März 1968, S. 8) gilt; nach deutschem Recht sind dies Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Abschnitt I (Artikel 1 bis 6) der Richtlinie gilt für Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten der EG. Abschnitt II (Artikel 7 bis 10) erfaßt Zweigniederlassungen von Gesellschaften

aus Drittländern, die den von der Ersten Richtlinie erfaßten Gesellschaftsformen vergleichbar sind.

Die Richtlinie statuiert sowohl die Pflicht zur Offenlegung von Urkunden und Angaben zu den Gesellschaftsverhältnissen als auch die Verpflichtung zur Offenlegung von Unterlagen der Rechnungslegung. Außerdem werden bestimmte Angaben auf Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die von der Zweigniederlassung benutzt werden, vorgeschrieben.

Das deutsche Recht genügt den Anforderungen der Richtlinie nur teilweise:

**1. Offenlegung von Urkunden und Angaben****a) Grundsätzliche Offenlegungspflicht**

Die in Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie statuierte grundsätzliche Offenlegungspflicht bei der Zweigniederlassung ist nach § 13b HGB und § 44 AktienG in der Bundesrepublik Deutschland bereits geltendes Recht. Dies gilt auch hinsichtlich der Regelung in Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie, wonach die Offenlegung bei der Zweigniederlassung maßgeblich sein soll, wenn sie von der Offenlegung bei der Gesellschaft abweicht (vgl. § 15 Abs. 4 HGB).

**b) Urkunden und Angaben im einzelnen**

aa) Für inländische Zweigniederlassungen von ausländischen Kapitalgesellschaften aus Mitglied- und aus Drittstaaten:

aaa) Keine Änderungsbedürfnisse für deutsches Recht:

Für Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus Mitgliedstaaten der EG (Artikel 2) und aus Drittländern (Artikel 8) schreibt die Richtlinie vor, daß bestimmte Urkunden und Angaben offengelegt werden müssen. Zum Teil sind diese Offenlegungspflichten bereits Bestandteil des deutschen Rechts. Die in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d und Artikel 8 Buchstabe g der Richtlinie genannte Pflicht zur Offenlegung der Firma der Gesellschaft und der Zweigniederlassung besteht bereits für Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften (vgl. § 44 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, § 23 Abs. 3 Nr. 1 AktienG), Kommanditgesellschaften auf Aktien (vgl. § 278 Abs. 3 AktienG) und für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (vgl. § 13b Abs. 2, 3 HGB, § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG).

Die in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe e und Artikel 8 Buchstabe h der Richtlinie begründeten Pflichten zur Offenlegung bestimmter Vertretungsverhältnisse veranlassen keine Änderung des deutschen Rechts, soweit es um die Bestellung, das Ausscheiden und die Personalien derjenigen Personen geht, die befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vorschriften des § 44 Abs. 3 i. V. m. § 39 Abs. 1, § 44 Abs. 4, 5 i. V. m. § 81 Abs. 1, § 278 Abs. 3 AktienG und § 13 b Abs. 3 HGB i. V. m. § 10 Abs. 1, § 39 Abs. 1 GmbHG genügen den Anforderungen der Richtlinie.

Auch bezüglich der Offenlegung der Aufhebung der Zweigniederlassung (Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe h, Artikel 8 Buchstabe k der Richtlinie) ist eine inhaltliche Änderung des deutschen Rechts (§ 44 Abs. 5 i. V. m. § 42 Abs. 1, 6, § 278 Abs. 3 AktienG; § 13 b Abs. 3, § 13 Abs. 1, 5 HGB) nicht erforderlich.

bbb) Änderungsbedürfnisse für deutsches Recht:

Eine Änderung des deutschen Rechts ist insofern erforderlich, als Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a und Artikel 8 Buchstabe a der Richtlinie eine Offenlegung der Anschrift der Zweigniederlassung vorschreiben. Nach § 13 b Abs. 2 HGB, § 44 Abs. 3 AktienG ist lediglich der Ort der Zweigniederlassung in das Handelsregister einzutragen. Im deutschen Recht zu ergänzen ist ferner die in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b und Artikel 8 Buchstabe b der Richtlinie statuierte Pflicht zur Offenlegung der Tätigkeit der Zweigniederlassung. Außerdem ist ergänzend vorzuschreiben, daß auch das Register, bei dem die Akte für die Gesellschaft angelegt worden ist, und die Nummer der Eintragung in dieses Register offenzulegen sind (Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c und Artikel 8 Buchstabe d der Richtlinie). Zur Klarstellung ist in das deutsche Recht auch eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die Rechtsform der Gesellschaft bei der Zweigniederlassung offenzulegen ist, wie dies Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d und Artikel 8 Buchstabe f der Richtlinie verlangen. Das deutsche Recht enthält keine ausdrückliche Verpflichtung dieses Inhalts.

Das deutsche Recht ist auch insofern zu ändern, als Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe e und Artikel 8 Buchstabe h der Richtlinie die Offenlegung der ständigen Vertreter der Gesellschaft für die Tätigkeit der Zweigniederlassung verlangen. Ist ein Handlungsbevollmächtigter ausnahmsweise als „ständiger Vertreter“ anzusehen, so kann dieser nach geltendem Recht nicht in das Handelsregister eingetragen werden.

Die Regelungen des deutschen Rechts über die in der ersten Alternative von Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe f und Artikel 8 Buchstabe i

der Richtlinie vorgeschriebene Offenlegung von Angaben und Urkunden, die die Auflösung der Gesellschaft, die Bestellung, die Personalien und die Befugnisse der Liquidatoren sowie den Abschluß der Liquidation betreffen, können nahezu unverändert beibehalten werden (vgl. § 44 Abs. 5, § 263 Satz 1, § 266 Abs. 1, 2, § 273 Abs. 1 Satz 1, § 278 Abs. 3 AktienG; § 13 b Abs. 3 HGB, § 65 Abs. 1, 2, § 67 Abs. 1, 2 GmbHG). Es ist jedoch in das GmbH-Gesetz eine dem § 273 Abs. 1 AktienG vergleichbare Bestimmung aufzunehmen, daß die Liquidatoren den Schluß der Liquidation zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden haben.

Die in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe f und Artikel 8 Buchstabe i der Richtlinie begründeten Pflichten zur Offenlegung eines die Gesellschaft betreffenden Konkurs-, Vergleichs- oder ähnlichen Verfahrens erfordern ebenfalls eine Änderung des deutschen Rechts. Nach den deutschen Bestimmungen (vgl. § 44 Abs. 5, § 263 Satz 2 und 3, § 278 Abs. 3 AktienG; § 13 b Abs. 3 HGB; § 65 Abs. 1 Satz 2 und 3 GmbHG) wird die Eröffnung des Konkursverfahrens, bei der Aktiengesellschaft auch deren Ablehnung, von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen. Da sich die Eintragung des Konkurs-, Vergleichs- oder ähnlichen Verfahrens über das Vermögen der ausländischen Gesellschaft nach dem Recht richtet, dem diese Gesellschaft unterliegt, ist nicht ohne weiteres gewährleistet, daß das deutsche Registergericht von dem Konkurs-, Vergleichs- oder ähnlichen Verfahren Kenntnis erlangt. Deshalb ist im deutschen Recht eine Anmeldepflicht für derartige Verfahren vorzusehen.

Eine Änderung des deutschen Rechts ist auch insofern erforderlich, als Artikel 3 und Artikel 9 die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen der Hauptniederlassung vorschreiben. Das deutsche Recht sieht dies bisher nur für Zweigniederlassungen von Kreditinstituten vor (§ 340 I Abs. 2 HGB).

Wenn in einem Mitgliedstaat mehrere Zweigniederlassungen einer Gesellschaft bestehen, muß gemäß Artikel 5 und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie im nationalen Recht die Möglichkeit eingeräumt werden, daß die Offenlegung der Satzung und der Rechnungslegungsunterlagen nur bei dem Register einer Zweigniederlassung vorgenommen und bei den übrigen Zweigniederlassungen nur dieses Register angegeben wird. Das deutsche Recht sieht die Wahl eines solchen „Hauptregisters“ nicht vor, so daß eine Ergänzung erforderlich wird.

Artikel 11 der Richtlinie macht eine Ergänzung des deutschen Rechts bezüglich des Inhalts des Lageberichts erforderlich; der Lagebericht soll nunmehr auch auf beste-

hende Zweigniederlassungen der Gesellschaft eingehen.

bb) Zusätzlich für inländische Zweigniederlassungen von ausländischen Kapitalgesellschaften aus Drittstaaten:

aaa) Keine Änderungsbedürfnisse für deutsches Recht:

Neben den bereits genannten Erfordernissen müssen nach Artikel 8 der Richtlinie im nationalen Recht einige Offenlegungspflichten speziell für Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus Nicht-EG-Staaten geregelt werden. Hinsichtlich der Verpflichtung gemäß Artikel 8 Buchstabe e der Richtlinie, Errichtungsakt und Satzung offenzulegen, bedarf das deutsche Recht keiner Änderung, da nach § 44 Abs. 4 i. V. m. § 40 Abs. 1, § 23 Abs. 3, 4, § 278 Abs. 3 AktienG, § 13b Abs. 3 HGB, § 10 GmbHG eine auszugsweise Offenlegung der der Anmeldung der Zweigniederlassung beizufügenden Satzung (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 2, § 278 Abs. 3 AktienG; § 13b Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1 GmbHG) vorgeschrieben ist.

Auch hinsichtlich des Erfordernisses, gemäß Artikel 8 Buchstabe f der Richtlinie bei Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus Drittländern Sitz und Gegenstand der Gesellschaft, sowie mindestens jährlich den Betrag des gezeichneten Kapitals anzugeben, ist keine Änderung des deutschen Rechts erforderlich. Die für Zweigniederlassungen ausländischer Aktiengesellschaften (vgl. § 44 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 23 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3, § 44 Abs. 3 i. V. m. § 39 Abs. 1 Satz 1, § 44 Abs. 4 AktienG), Kommanditgesellschaften auf Aktien (vgl. § 278 Abs. 3 AktienG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (vgl. § 13b Abs. 3 HGB, § 8 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3, § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GmbHG) geltenden Vorschriften genügen bereits den Anforderungen der Richtlinie. Von den genannten Vorschriften werden auch Gesellschaften aus Mitgliedstaaten der EG erfaßt. Dies steht zwar mit dem abschließenden Charakter von Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie nicht im Einklang, ist aber durch die in Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie enthaltenen Optionen gedeckt, wonach die Mitgliedstaaten eine Offenlegung der Satzungsbestimmungen vorschreiben können.

bbb) Änderungsbedürfnisse für deutsches Recht:

Gemäß Artikel 8 Buchstabe c der Richtlinie ist das Recht des Staates anzugeben, dem die Gesellschaft unterliegt. Das deutsche Recht enthält keine solche Bestimmung. Die somit notwendige Ergänzung darf diese

Offenlegungspflicht allerdings nicht auf Gesellschaften aus EG-Staaten erstrecken, da anderenfalls die Maximalregelungen des Artikels 2 der Richtlinie überschritten würden.

In das deutsche Recht sind auch ergänzende Bestimmungen über die von Artikel 8 Buchstabe e der Richtlinie geforderte Offenlegung von Änderungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages bei der Zweigniederlassung aufzunehmen.

## 2. Angaben auf Geschäftsbriefen

Nach Artikel 6 der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten vorschreiben, daß auf Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die von der Zweigniederlassung benutzt werden, bestimmte Angaben enthalten sind. Neben dem Register der Zweigniederlassung und der Nummer der Eintragung in dieses Register müssen die gemäß Artikel 4 der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie für die Gesellschaft vorgeschriebenen Angaben enthalten sein, also Gesellschaftsregister und Nummer der Eintragung, sowie Rechtsform und Sitz der Gesellschaft und ggf. die Angabe, daß sie sich in Liquidation befindet. Eine entsprechende Vorschrift enthält Artikel 10 der Richtlinie für Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus Nicht-EG-Staaten. Das deutsche Recht schreibt in §§ 80, 268 Abs. 4, § 278 Abs. 3 AktienG, §§ 35 a, 71 Abs. 5 GmbHG vor, daß die in Artikel 4 der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie vorgeschriebenen Angaben auf den von der Gesellschaft verwendeten Geschäftsbriefen und Bestellscheinen enthalten sein müssen. Ob diese Anforderungen auch für inländische Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften gelten, ist umstritten. Es bedarf daher einer ergänzenden Vorschrift, nach der die in den genannten Bestimmungen und die von Artikel 6 und 10 der Richtlinie verlangten Angaben auf den Geschäftsbriefen und Bestellscheinen der Zweigniederlassung enthalten sein müssen.

## 3. Sanktionen

Artikel 12 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen für den Fall anzudrohen, daß eine vorgeschriebene Offenlegung unterbleibt oder Angaben auf den Geschäftsbriefen und Bestellscheinen der Zweigniederlassung fehlen. Im deutschen Recht wird bei derartigen Pflichtverletzungen die Festsetzung eines Zwangsgeldes angedroht. Dies bestimmt § 14 HGB für die Fälle, in denen einer Verpflichtung zur Anmeldung oder zur Einreichung von Schriftstücken zum Handelsregister nicht nachgekommen wird. Fehlende Angaben auf Geschäftsbriefen und Bestellscheinen sind nach § 407 Abs. 1 Satz 1 AktienG und § 79 Abs. 1 Satz 1 GmbHG zwangsgeldbewehrt. Einer Änderung des deutschen Rechts bedarf es daher nicht. Soweit es Sanktionen im Zusammenhang mit der Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen betrifft, schließt § 335 den Fall des § 325a HGB ein.

#### 4. Verantwortliche Personen

Im Hinblick auf die in Artikel 13 der Richtlinie statuierte Verpflichtung, die Personen zu bestimmen, die die in der Richtlinie vorgeschriebenen Formalitäten erfüllen müssen, werden die Anmeldepflichten für inländische Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften entsprechend der für inländische Zweigniederlassungen inländischer Gesellschaften geltenden Vorschriften neu geregelt. Für die Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften trifft die Anmeldepflicht den Vorstand der Gesellschaft, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien sind die persönlich haftenden Gesellschafter (vgl. § 283 Nr. 1 AktienG) und bei Gesellschaften mbH die Geschäftsführer verpflichtet. Der Entwurf erstreckt die Anmeldepflichten auch auf ständige Vertreter von Zweigniederlassungen (Artikel 1 Nr. 2, § 13e Abs. 2 Satz 4 Nr. 3, Abs. 3, 4, Nr. 5, § 325 a Abs. 1 HGB), da sie in der Regel leichter greifbar sein werden als im Ausland befindliche gesetzliche Vertreter der Gesellschaften.

#### 5. Mitgliedstaatenwahlrechte

Die Richtlinie enthält einige Optionen, mit denen den Mitgliedstaaten gestattet wird, national eine andere als die in der Richtlinie grundsätzlich vorgeschriebene Regelung zu treffen. Besondere Bedeutung haben dabei die in Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie enthaltenen Wahlrechte, weil damit Abweichungen von den Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels ermöglicht werden. So ermöglicht die Option des Artikels 2 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie, die eine Offenlegung der Satzung gestattet, die Beibehaltung der Bestimmungen des deutschen Rechts, die eine Offenlegung von Teilen der Satzung vorschreiben. Nicht von dem genannten Mitgliedstaatenwahlrecht gedeckt ist die in § 44 Abs. 2 Satz 2, § 44 Abs. 4 i. V. m. § 40 Abs. 1 Nr. 4 AktienG enthaltene Regelung, wonach Name, Beruf und Wohnort der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats offenzulegen sind. Diese Bestimmung kann daher nicht beibehalten werden. Aus gleichem Grund kann die in § 44 Abs. 2 Satz 2, § 44 Abs. 4 i. V. m. § 40 Abs. 1 Nr. 3 AktienG getroffene Regelung insoweit nicht aufrechterhalten werden, als der Beruf der Gründer offenzulegen ist.

Eine weitere für das deutsche Recht relevante Option enthält Artikel 4 der Richtlinie, der den Mitgliedstaaten gestattet vorzuschreiben, daß die Satzung und die Unterlagen der Rechnungslegung in einer anderen Amtssprache der EG offengelegt und die Übersetzung dieser Unterlagen beglaubigt wird. Es ist zwar bisher im deutschen Recht nicht ausdrücklich geregelt, jedoch allgemein anerkannt, daß das Gericht von allen ausländischen Urkunden eine beglaubigte Übersetzung verlangen kann. Von der in Artikel 4 der Richtlinie enthaltenen Option soll dergestalt Gebrauch gemacht werden, daß der Anmeldung stets eine beglaubigte Übersetzung der Satzung beigelegt werden muß, sofern diese nicht in deutscher Sprache erstellt ist. Die Registergerichte benötigen die Satzung in deutscher Sprache zur Prüfung der Anmeldung. Daher würden sie von einer Möglichkeit, eine

Übersetzung der Satzung verlangen zu können, ohnehin in aller Regel Gebrauch machen. Zur Vermeidung der damit verbundenen Verzögerungen soll die Pflicht zur Beifügung einer beglaubigten Übersetzung der Satzung vorgesehen werden. Auch für die Unterlagen der Rechnungslegung soll eine deutsche Übersetzung im Hinblick auf die Prüfung des Gerichts gemäß § 329 HGB stets eingereicht werden müssen. Für andere Unterlagen, die von der Option nicht erfaßt werden, kann das deutsche Recht nicht aufrechterhalten bleiben.

#### 6. Zweigniederlassungen von Kredit- und Finanzinstituten sowie von Versicherungsgesellschaften

Nach Artikel 14 Abs. 1 der Richtlinie finden die Bestimmungen über die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen keine Anwendung auf Zweigniederlassungen von Kredit- und Finanzinstituten, die unter die Richtlinie 89/117/EWG fallen.

Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, für Zweigniederlassungen von Versicherungsgesellschaften von den Vorschriften über die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen abzusehen. Diese Option soll ausgeschöpft werden, da in absehbarer Zeit eine gesonderte Regelung für Versicherungsgesellschaften zu erwarten ist.

### III.

Im deutschen Recht sind die Offenlegungspflichten für Zweigniederlassungen gegenwärtig in verschiedenen Gesetzen geregelt, die einen unterschiedlichen Vollständigkeitsgrad aufweisen. So enthält das Handelsgesetzbuch neben Verfahrensvorschriften für die Anmeldung einer Zweigniederlassung auch besondere Bestimmungen für Zweigniederlassungen ausländischer natürlicher oder juristischer Personen oder von Personenhandelsgesellschaften. Das Aktiengesetz widmet der Zweigniederlassung sowohl inländischer als auch ausländischer Aktiengesellschaften einen eigenständigen Regelungskomplex. Diese Vorschriften stimmen, von einigen aktiengesellschaftsspezifischen Ergänzungen abgesehen, zum Teil wörtlich mit den handelsrechtlichen Normen überein. Das GmbH-Gesetz enthält lediglich eine Bestimmung für Zweigniederlassungen inländischer Gesellschaften. Ein überzeugendes Regelungssystem stellen diese Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, des Aktiengesetzes und des GmbH-Gesetzes nicht dar. Durch die eigenständige Regelung für Aktiengesellschaften im Aktiengesetz sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für Aktiengesellschaften obsolet geworden, ohne daß dies jedoch in den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zum Ausdruck kommt. Wollte man dies im Handelsgesetzbuch bereinigen, wäre es an sich folgerichtig, wie im Aktiengesetz auch im GmbH-Gesetz eigenständige Vorschriften über Zweigniederlassungen zu regeln und die Anwendung des Handelsgesetzbuchs auch für Zweigniederlassungen von Gesellschaften mbH auszunehmen.

Dabei müßten die neuen GmbH-Normen jedoch im wesentlichen an die aktienrechtlichen Vorschriften angelehnt werden. Das würde aber weitgehend zu inhaltlich gleichen Regelungen im GmbH-Gesetz für die Gesellschaft mbH und in Aktiengesetz für Aktiengesellschaften führen.

Um solche Doppelregelungen zu vermeiden und um die bestehende Rechtszersplitterung und die daraus resultierende Normenvielfalt abzubauen, nimmt der Entwurf die Verpflichtung zur Umsetzung der Elften Richtlinie zum Anlaß, das Recht der Offenlegung von Zweigniederlassungen insgesamt im Handelsgesetzbuch zu normieren. Dabei wird der Inhalt des geltenden Rechts im wesentlichen unverändert beibehalten, soweit er mit der Richtlinie vereinbar ist. Die allgemeinen Vorschriften sowohl für Zweigniederlassungen inländischer als auch ausländischer natürlicher und juristischer Personen sowie Personenhandelsgesellschaften werden jeweils durch zusätzliche Bestimmungen für Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mbH ergänzt.

Die Vorschriften in § 12 GmbH-Gesetz und §§ 42 bis 44 Aktiengesetz werden durch diese umfassende Regelung im Handelsgesetzbuch obsolet. Für die Offenlegung der Zweigniederlassungen von Genossenschaften beläßt es der Gesetzentwurf bei den Regelungen im Genossenschaftsgesetz, da diese Zweigniederlassungen schon nach geltendem Recht nicht im Handelsgesetzbuch geregelt sind.

#### IV.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 7. Februar 1990 — 1 BvR 26/84 (NJW 1990 S. 1469) — § 90a Abs. 2 Satz 2 HGB nach der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Gesetzeslage als mit Artikel 12 Abs. 1 GG unvereinbar erklärt.

Nach § 90a Abs. 2 Satz 2 HGB entfällt der dem Handelsvertreter im Falle eines vereinbarten nachvertraglichen Wettbewerbsverbots zustehende Entschädigungsanspruch, wenn der Unternehmer das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund wegen schuldhaften Verhaltens des Handelsvertreters kündigt; der Handelsvertreter ist also zur Wettbewerbsunterlassung verpflichtet, ohne hierfür vom Unternehmer eine Entschädigung zu erhalten. Dieser Ausschluß des Entschädigungsanspruchs stellt nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine unverhältnismäßige, für den Handelsvertreter nicht zumutbare Beschränkung seiner Berufsfreiheit dar.

Der Gesetzgeber hat daher — auch im Interesse der Rechtssicherheit — anstelle des verfassungswidrigen § 90a Abs. 2 Satz 2 HGB eine Regelung zu treffen, die den vom Bundesverfassungsgericht aufgeführten Kriterien entspricht.

Das Bundesverfassungsgericht hat seine Entscheidung ausdrücklich auf die Rechtslage vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Durchführung der EG-Richtlinie zur Koordinierung des Rechts der Handelsvertreter vom 23. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1910) am 1. Januar

1990 beschränkt. Eine Änderung des § 90a Abs. 2 Satz 2 HGB erscheint aber auch bezüglich der Vertragsverhältnisse rechtlich notwendig und sachlich geboten, auf die § 90a Abs. 1 Satz 2 HGB in der Fassung des Durchführungsgesetzes anzuwenden ist. Aufgrund dieser Änderung dürfen Wettbewerbsabreden zwar nur auf den dem Handelsvertreter zugewiesenen Bezirk oder Kundenstamm und nur auf die Gegenstände erstreckt werden, auf die sich das Vertragsverhältnis bezieht. Je nach Umfang des Bezirks oder Kundenstamms des Handelsvertreters befindet sich dieser jedoch im Falle eines entschädigungslos zu beachtenden Wettbewerbsverbots in derselben existenzbedrohenden Situation, wie sie der Beurteilung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde lag.

Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung in § 90a Abs. 3 HGB, nach der die bisherige im Falle der fristlosen Kündigung des Handelsvertreters wegen schuldhaften Verhaltens des Unternehmers bestehende Bestimmung auch für den umgekehrten Fall gelten soll, soll daher sowohl für die vom Bundesverfassungsgericht beurteilten „Altfälle“ als auch für die dem geänderten § 90a Abs. 1 HGB unterliegenden Verträge maßgeblich sein.

Von den vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten drei Lösungswegen (vgl. III. 2b letzter Absatz des Beschlusses) ist die im Entwurf aufgegriffene Regelung, nach der dem Unternehmer und dem Handelsvertreter in Fällen der fristlosen Kündigung wegen schuldhaften Verhaltens des anderen Vertragspartners jeweils entsprechende Rechte zustehen, am ehesten geeignet, sowohl den berechtigten Belangen beider Vertragspartner als auch den Erfordernissen der Rechtssicherheit und -klarheit Rechnung zu tragen. Diese Lösung bezieht den in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls angesprochenen Weg der sachbezogenen Beschränkung des Anspruchs auf Karenzentschädigung insofern mit ein, als im Rahmen der Bemessung der „angemessenen Entschädigung“ nach § 90a Abs. 1 Satz 3 HGB die Tatsache zugunsten des Unternehmers zu berücksichtigen ist, daß von ihm das Vertragsverhältnis wegen eines schuldhaften Verhaltens des Handelsvertreters fristlos beendet werden mußte.

Dagegen erscheint eine Lösung, die zwischen bestimmten Fallgestaltungen oder bestimmten Gruppen von Handelsvertretern differenziert, problematisch, da eine sachgerechte, den jeweiligen Tatbeständen entsprechende Abgrenzung kaum möglich ist.

Dies gilt auch für die vom Bundesverfassungsgericht angeführte Möglichkeit, den Anspruch auf Karenzentschädigung sachbezogen zu beschränken.

Das Gesetz hat keinen Einfluß auf das Preisgefüge. Die Neuregelungen bauen auf bereits geltendem deutschen Recht auf. Sie beinhalten im wesentlichen rechtstechnische Fragen, die zu keiner Belastung für die Wirtschaft führen und insofern auch keine preislichen Auswirkungen haben. Die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

**B. Zu den einzelnen Vorschriften****Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 — § 13 HGB**

§ 13 HGB enthält Vorschriften über die Registerpublizität, die für alle Zweigniederlassungen inländischer natürlicher oder juristischer Personen oder inländischer Personenhandelsgesellschaften gelten. Entsprechend der Zielsetzung des Entwurfs, das die registerrechtliche Offenlegungspflicht der Zweigniederlassung betreffende Recht einheitlich in den §§ 13 ff. HGB zu regeln (oben A. III), werden die bisher im Aktiengesetz und GmbH-Gesetz enthaltenen besonderen Bestimmungen als ergänzende Vorschriften zu § 13 HGB in die neu geschaffenen §§ 13a und 13b HGB übertragen (vgl. die gleiche Systematik in §§ 238 ff. und §§ 264 ff. HGB).

Keine Änderung erfährt § 13 Abs. 1 HGB.

§ 13 Abs. 2 HGB, der bestimmt, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Unterschriften zur Aufbewahrung beim Gericht der Zweigniederlassung zu zeichnen sind, wird unverändert beibehalten. Es ist nicht erforderlich, die speziell für Aktiengesellschaften bestehende Regelung des § 42 Abs. 2 AktienG in das Handelsgesetzbuch zu übertragen, da zu den gesetzlich vorgeschriebenen Unterschriften gemäß § 13 Abs. 2 HGB auch die Verpflichtung der Vorstandsmitglieder zur Zeichnung ihrer Namensunterschrift nach § 37 Abs. 5 AktienG gehört. Die Pflicht der Prokuristen, auch die Firma zu zeichnen (vgl. § 42 Abs. 2 AktienG), ergibt sich bereits aus § 53 Abs. 2 HGB.

Die Absätze 3 und 4 werden unverändert aufrechterhalten. Zur Firma der Zweigniederlassung wird auf die Ausführungen zu § 13 d Abs. 2 HGB verwiesen (unten B. zu Artikel 1 Nr. 2).

Mit der Neufassung des Absatzes 5 wird der Einfügung der neuen §§ 13a und 13b HGB Rechnung getragen und gewährleistet, daß auch deren Vorschriften sinngemäß für die Aufhebung einer Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mbH gelten.

**Zu Nummer 2 — § 13a HGB (neu)**

Der neue § 13a HGB enthält ergänzende Vorschriften für die Errichtung von Zweigniederlassungen inländischer Aktiengesellschaften. Damit werden die besonderen aktienrechtlichen Erfordernisse, die bisher in § 42 AktienG geregelt sind, in das Handelsgesetzbuch übertragen.

In § 13a Abs. 2 HGB wird entsprechend dem bisherigen § 42 Abs. 1 Satz 1 AktienG die Anmeldungspflicht für den Vorstand der Aktiengesellschaft sowie die Pflicht zur Beifügung einer öffentlich beglaubigten Abschrift der Satzung geregelt. Die Satzung ist der Anmeldung selbstverständlich in ihrer gültigen Fassung beizufügen.

Absatz 3 überträgt die bisher in § 42 Abs. 3 Satz 3 erster Halbsatz AktienG geregelten spezifischen Ein-

tragungserfordernisse bei Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften in das Handelsgesetzbuch. Soweit nach der in Bezug genommenen Vorschrift des § 39 AktienG auch die Vorstandsmitglieder und ihre Vertretungsbefugnis einzutragen sind, folgt daraus inzident eine entsprechende Anmeldungspflicht.

Mit Absatz 4 werden die besonderen Bekanntmachungsbestimmungen des § 42 Abs. 4 AktienG ohne inhaltliche Änderung in das Handelsgesetzbuch eingefügt.

Eine weitergehende Übertragung der speziell für Aktiengesellschaften bestehenden Regelungen des § 42 AktienG in das Handelsgesetzbuch ist nicht erforderlich, da insoweit die Bestimmungen des § 13 HGB mit denen in § 42 Abs. 2 AktienG inhaltlich übereinstimmen. Die Vorschrift des § 13 Abs. 1 Satz 2 HGB entspricht inhaltlich der des § 42 Abs. 1 Satz 2 AktienG, die des § 13 Abs. 4 und 5 HGB der des § 42 Abs. 5 und 6 AktienG. Auch eine Übertragung der Regelung des § 42 Abs. 2 AktienG in das Handelsgesetzbuch ist aus den bereits zu Nummer 1 dargelegten Gründen nicht geboten.

Absatz 5, der die sinngemäße Anwendung der Vorschriften über die Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften auf Zweigniederlassungen von Kommanditgesellschaften auf Aktien anordnet, ist erforderlich, weil wegen der Übertragung der Vorschriften der bisherigen §§ 42 und 43 AktienG in das Handelsgesetzbuch die Verweisungsvorschrift des § 278 Abs. 3 AktienG nicht mehr die Bestimmungen über die Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften erfaßt. Mit dem Nebensatz in Absatz 4 wird den Besonderheiten der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegenüber der Aktiengesellschaft Rechnung getragen.

**Zu Nummer 2 — § 13b HGB (neu)**

Der neue § 13b HGB sieht ergänzende Vorschriften für die Errichtung von Zweigniederlassungen inländischer Gesellschaften mbH vor. Die Vorschriften ersetzen § 12 GmbHG.

§ 13b Abs. 2 Satz 1 HGB schreibt ausdrücklich die Pflicht der Geschäftsführer zur Anmeldung der Errichtung der Zweigniederlassung vor. Diese Anmeldungspflicht ergibt sich bisher aus § 78 GmbHG, so daß es sich nicht um eine inhaltliche Änderung handelt. Da aber § 78 GmbHG nur die nach dem GmbH-Gesetz vorgesehenen Anmeldungen zum Handelsregister betrifft, ist die Regelung der Anmeldepflicht für die Errichtung der Zweigniederlassung in § 13b HGB geboten.

§ 13b Abs. 2 Satz 2 HGB bestimmt, daß bereits der Anmeldung eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages und der Liste der Gesellschafter beizufügen ist. Diese im Vergleich zu § 12 Abs. 1 Satz 2 GmbHG inhaltliche Änderung dient der Angleichung der GmbH-rechtlichen Erfordernisse an die Erfordernisse, die nach § 13a Abs. 2 Satz 2 (neu) HGB für die Anmeldung der Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften gelten, da sachliche Gründe für differenzierte Regelungen fehlen. Dadurch erübrigt sich eine Übertragung des § 12 Abs. 1 Satz 3

GmbHG in das Handelsgesetzbuch. Der in öffentlich beglaubigter Abschrift der Anmeldung beizufügende Gesellschaftsvertrag muß selbstverständlich dem aktuellen Stand entsprechen.

Mit Absatz 3 werden die Eintragungserfordernisse des § 12 Abs. 2 Satz 1 GmbHG in das Handelsgesetzbuch übertragen.

Durch Absatz 4 werden die besonderen Bekanntmachungsbestimmungen des § 12 Abs. 2 Satz 2 GmbHG ohne inhaltliche Änderungen in das Handelsgesetzbuch überführt.

#### Zu Nummer 2 — § 13 c HGB (neu)

Der neue § 13 c HGB entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 13 a HGB. Zur Klarstellung werden in den Absätzen 2 und 4 einige redaktionelle Änderungen vorgenommen, die der Fassung des bisher geltenden § 43 Abs. 2 und 4 Aktiengesetz entsprechen.

#### Zu Nummer 2 — § 13 d HGB

Der neu geschaffene § 13 d HGB, der aus dem bisherigen § 13 b HGB hervorgegangen ist, enthält Vorschriften, die für alle Zweigniederlassungen eines Einzelkaufmanns, einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft mit Sitz im Ausland gelten. Entsprechend dem Aufbau der §§ 13 bis 13 c HGB werden aus den oben zu A. III dargelegten Gründen die bisher im Aktiengesetz und GmbH-Gesetz enthaltenen sowie die weiteren von der Richtlinie geforderten Offenlegungserfordernisse für Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mbH ergänzend zu § 13 d HGB in den neu geschaffenen §§ 13 e bis 13 g HGB geregelt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wurden dabei die für alle Kapitalgesellschaften (ergänzend zu § 13 d HGB) gemeinsam geltenden Vorschriften in § 13 e zusammengefaßt, während die darüber hinaus für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien geltenden Vorschriften in § 13 f, die ergänzend für Gesellschaften mbH geltenden Vorschriften in § 13 g geregelt werden.

§ 13 d Abs. 1 HGB entspricht dem bisherigen § 13 b Abs. 1 HGB.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 13 b Abs. 2 HGB. Der zweite Halbsatz des Absatzes 2 genügt den von Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d und Artikel 8 Buchstabe g der Richtlinie aufgestellten Anforderungen an die Offenlegung der Firma der Zweigniederlassung. Diese Vorschriften der Richtlinie verlangen keine Änderung des geltenden deutschen Rechts. Danach können zwar die Firmen von Haupt- und Zweigniederlassung jeweils einen unterschiedlichen Firmenkern haben. In jedem Fall muß aber der Firma der Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt werden, der zum Ausdruck bringt, daß es sich um die Firma einer Zweigniederlassung handelt.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 13 b Abs. 3 HGB. Von dieser Verweisungsvorschrift werden allerdings Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften,

Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mbH mit Sitz im Ausland ausgenommen. Für diese Zweigniederlassungen besteht auf Grund der Richtlinie mit § 13 d HGB sowie den ergänzenden Vorschriften der §§ 13 e bis 13 g HGB mit jeweils eigenen Verweisungsbestimmungen eine besondere Regelung, die eine generelle Verweisung auf die Vorschriften über Hauptniederlassungen oder Niederlassungen am Sitz der Gesellschaft ausschließt.

#### Zu Nummer 2 — § 13 e HGB

Absatz 1 faßt aus den zu § 13 d (Einleitung) genannten Gründen die ergänzend zu § 13 d gemeinsam für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mbH mit Sitz im Ausland geltenden Vorschriften über Zweigniederlassungen im Inland zusammen. Dabei werden zwar im Gesetz die deutschen Rechtsbegriffe für die Gesellschaftsformen verwendet. Die Vorschrift des § 13 e HGB betrifft aber inländische Zweigniederlassungen solcher ausländischen Gesellschaften, die eine einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mbH vergleichbare Rechtsform haben. Dies ergibt sich ohne weiteres aus dem Sinnzusammenhang der Vorschrift und bedarf deshalb keiner ausdrücklichen Klarstellung durch Aufnahme einer „Entsprechensklausel“ in das Gesetz. Denn das zuständige Registergericht muß ohnehin in jedem Einzelfall prüfen, ob die ausländische Gesellschaft eine einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mbH vergleichbare Rechtsform hat. Für Gesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten ergeben sich diese vergleichbaren Gesellschaftsformen aus Artikel 1 der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie (68/151/EWG; ABl. EG Nr. L 65 vom 14. März 1968, S. 8—12) sowie für Gesellschaften mbH auch aus Artikel 1 der Zwölften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie (89/667/EWG; ABl. EG Nr. L 395 vom 30. Dezember 1989, S. 40—42). Diese Richtlinien sind ggf. vom Registergericht bei der Prüfung der Anmeldung heranzuziehen.

Absatz 2 regelt gemeinsame Anmeldungserfordernisse für die Errichtung von Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mbH mit Sitz im Ausland. In Absatz 2 Satz 1 wird die Pflicht zur Anmeldung der Errichtung der Zweigniederlassung abweichend von dem bisherigen Recht geregelt. Es soll die Anmeldung durch den Vorstand der ausländischen Aktiengesellschaft bzw. durch die Geschäftsführer der ausländischen Gesellschaft mbH genügen. Damit wird eine Anpassung an die für inländische Zweigniederlassungen inländischer Gesellschaften geltenden Regelungen vorgenommen, da insoweit für eine Differenzierung kein sachlicher Grund besteht.

Mit Absatz 2 Satz 2 werden die bisher in § 44 Abs. 2 Satz 1 Aktiengesetz sowie die in § 13 b Abs. 3 HGB i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 6 GmbHG aufgestellten Anmeldungserfordernisse in das Handelsgesetzbuch übertragen. Der geforderte Nachweis über das Bestehen der Gesellschaft als solcher ist durch Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie gedeckt, weil bei Gesellschaften aus Mitgliedstaaten in aller Regel der Nach-

weis durch einen Registerauszug erbracht werden wird. Hinsichtlich der Gesellschaften aus Drittstaaten ist die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 2 ebenfalls durch die Richtlinie gedeckt, da Artikel 8 der Richtlinie nur eine Minimalregelung darstellt.

Mit Absatz 2 Satz 3 werden Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a und b und Artikel 8 Buchstabe a und b der Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Danach sollen die Anschrift und der Gegenstand der Zweigniederlassung in der Anmeldung angegeben werden. Eine Eintragung dieser Angaben ist nicht vorgesehen, weil nach Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 2 der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie die Anmeldung und die Aufnahme der Angaben in die Akte für die geforderte Offenlegung ausreicht. Die nach Artikel 3 Abs. 4 der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie erforderliche Bekanntmachung ist bereits in Nummer 34 HRV geregelt, so daß es insoweit keiner gesetzlichen Bekanntmachungsvorschrift bedarf.

In Absatz 2 Satz 4 werden weitere Anmeldevoraussetzungen festgelegt, die von Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c, d, e zweiter Spiegelstrich und Artikel 8 Buchstabe c, d, f und h zweiter Spiegelstrich der Richtlinie gefordert werden. Durch die in Absatz 2 Satz 4 Nr. 3 vorgeschriebene Anmeldung der Personen, die befugt sind, als ständige Vertreter für die Tätigkeit der Zweigniederlassung die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, soll sichergestellt werden, daß auch Handlungsbevollmächtigte zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Allerdings sind nicht sämtliche Handlungsbevollmächtigte ständige Vertreter im Sinne des Absatzes 2 Satz 4 Nr. 3, sondern nur diejenigen, denen ausnahmsweise eine ständige Prozeßführungsbefugnis (vgl. § 54 Abs. 2 HGB) und eine generelle Vertretungsmacht eingeräumt worden ist. Das deutsche Recht (vgl. § 54 HGB) sieht eine derartige Anmeldung einer Handlungsvollmacht bisher nicht vor. Nach Absatz 2 Satz 4 Nr. 3 sind auch die Befugnisse des ständigen Vertreters anzumelden. Danach ist nicht nur der Umfang der Vertretungsmacht anzugeben, sondern auch, ob der ständige Vertreter zur alleinigen oder nur zur gemeinsamen Vertretung berechtigt ist. Dies folgt für inländische Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus Drittstaaten ausdrücklich aus Artikel 8 Buchstabe h der Richtlinie. Für inländische Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus Mitgliedstaaten ergibt sich diese Offenlegungspflicht aus Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe e erster Spiegelstrich der Richtlinie in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie. Nach der letztgenannten Vorschrift muß bei der Offenlegung angegeben werden, ob die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen die Gesellschaft allein oder nur gemeinschaftlich vertreten können. Dies gilt auch für die ständigen Vertreter der Gesellschaft. Von Absatz 2 Satz 4 Nr. 3 werden auch Prokuristen erfaßt, jedoch führt dies nicht zu einer inhaltlichen Änderung der bereits nach §§ 53, 50 Abs. 3 Satz 1 HGB bestehenden Anmeldungspflichten.

Absatz 3, der bei inländischen Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mbH

mit Sitz im Ausland die Anmeldung jeder Änderung der in Absatz 2 Satz 4 Nr. 3 genannten Personen oder der Vertretungsbefugnis einer dieser Personen vorsieht, dient wie Absatz 2 Satz 4 Nr. 3 der Umsetzung von Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe e zweiter Spiegelstrich und Artikel 8 Buchstabe h zweiter Spiegelstrich der Richtlinie in deutsches Recht. Durch diese Vorschrift soll gewährleistet werden, daß auch Änderungen in bezug auf einen Handlungsbevollmächtigten zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Hinsichtlich der ebenfalls von Absatz 3 erfaßten Prokuristen wird das bisher geltende Recht (vgl. § 53 Abs. 3 HGB) inhaltlich nicht geändert. Die ausdrückliche Regelung des Absatzes 3 ist erforderlich, weil die Vorschriften des § 81 Abs. 1 AktienG und des § 39 Abs. 1 GmbHG nur die gesetzlich vorgeschriebenen Organe der Gesellschaft erfassen, nicht aber auch andere ständige Vertreter der Gesellschaft für die Tätigkeit der Zweigniederlassung. Eine bloße Verweisung auf § 81 Abs. 1 AktienG bzw. § 39 Abs. 1 GmbHG würde daher insoweit zur Umsetzung der Richtlinie nicht ausreichen. Falls der einzige noch verbliebene ständige Vertreter aus seinem Amt ausscheidet, trifft die in Absatz 3 vorgesehene Anmeldepflicht selbstverständlich die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Einer entsprechenden gesetzlichen Regelung bedarf es dazu nicht.

Mit Absatz 4 werden die von Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe f zweiter Spiegelstrich und Artikel 8 Buchstabe i zweiter Spiegelstrich der Richtlinie aufgestellten Offenlegungserfordernisse in deutsches Recht übertragen. Nach deutschem Recht (vgl. § 44 Abs. 5, § 263 Satz 2 und 3, § 278 Abs. 3 AktienG; § 13 b Abs. 3 HGB, § 65 Abs. 1 Satz 2 und 3 GmbHG) sind Eintragungen bezüglich eines die Gesellschaft betreffenden Konkursverfahrens von Amts wegen vorzunehmen. Da sich die registerrechtliche Behandlung eines Konkurs-, Vergleichs- oder ähnlichen Verfahrens über das Vermögen der ausländischen Gesellschaft nach dem Recht richtet, dem diese Gesellschaft unterliegt, ist nicht ohne weiteres gewährleistet, daß das zuständige deutsche Registergericht von dem Konkurs-, Vergleichs- oder ähnlichen Verfahren Kenntnis erlangt. Deshalb sieht Absatz 4 für derartige Verfahren eine Anmeldepflicht ausdrücklich vor.

Absatz 5 setzt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten in Artikel 5 und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie in deutsches Recht um. Bei mehreren Zweigniederlassungen im Inland soll die ausländische Gesellschaft für die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag sowie die Unterlagen der Rechnungslegung das Register einer der Zweigniederlassungen als „Hauptregister“ auswählen können. Bei den übrigen Registern beschränkt sich die Offenlegung dann auf den Hinweis auf das Register und die Registernummer dieses „Hauptregisters“. Mit dieser Wahlmöglichkeit soll eine Verfahrenserleichterung für die ausländischen Gesellschaften geschaffen werden. Falls die nicht ausgewählten Registergerichte die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag zur Prüfung der Anmeldung und der Eintragungsvoraussetzungen benötigen, können sie im Wege der Amtshilfe eine Ablichtung der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages bei dem „Hauptregister“ anfordern. Da sich die registergerichtliche Praxis insoweit selbst behelfen kann,



erscheint eine gesetzliche Regelung nicht geboten zu sein.

#### Zu Nummer 2 — § 13f HGB

Der neue § 13f HGB enthält, wie Absatz 1 zum Ausdruck bringt, für Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften mit Sitz im Ausland ergänzende Vorschriften, die zum Teil auf der Übertragung der bisherigen aktienrechtlichen Regelung des § 44 AktienG in das Handelsgesetzbuch, zum Teil auf der Umsetzung der Richtlinie beruhen.

Absatz 2 Satz 1 entspricht hinsichtlich der Pflicht, der Anmeldung die Satzung in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen, wörtlich dem bisherigen § 44 Abs. 1 Satz 2 AktienG und wird durch Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe b und Artikel 8 Buchstabe e der Richtlinie getragen. Mit der Pflicht, eine beglaubigte Übersetzung der Satzung einzureichen, wird von der Option der Artikel 4 und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie Gebrauch gemacht. Durch diese Übersetzung der Satzung soll das Registergericht in die Lage versetzt werden, seinen Prüfungspflichten nachzukommen. Zudem ist auch in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Gerichtssprache Deutsch (vgl. § 8 FGG i. V. m. § 184 GVG).

In Satz 2 wird die in § 44 Abs. 1 Satz 3 AktienG bisher enthaltene negative Verweisung auf § 37 AktienG positiv gefaßt, weil für Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften mit Sitz im Ausland von einer generellen Verweisung auf die Vorschriften für die Hauptniederlassung abgesehen wird (vgl. dazu bereits oben zu § 13d HGB). Die bisherige (Negativ-) Verweisung auf § 37 Abs. 1 und 3 AktienG bedarf dabei einer redaktionellen Berichtigung. Bei der Einführung eines neuen Absatzes 2 in § 37 AktienG im Jahre 1980 ist nicht berücksichtigt worden, daß als Folgeänderung in § 44 Abs. 1 Satz 3 auf die Nichtanwendung des § 37 Abs. 4 hätte verwiesen werden müssen, der daher nunmehr von der Anwendung in Satz 2 ausgenommen wird. Von der Verweisung in § 13f Abs. 2 Satz 2 HGB wird ausdrücklich auch § 37 Abs. 2 AktienG ausgenommen, weil diese Vorschrift nicht für Vorstandsmitglieder ausländischer Aktiengesellschaften paßt. Die Bestellung dieser Vorstandsmitglieder beurteilt sich nach dem jeweiligen ausländischen Recht. Deshalb kann von den ausländischen Vorstandsmitgliedern nicht verlangt werden zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 76 AktienG entgegenstehen. Mit dieser ausdrücklichen Ausnahme des § 37 Abs. 2 AktienG von der Verweisung in § 13f Abs. 2 Satz 2 HGB soll auch der in der Rechtsprechung und Literatur zur Anwendbarkeit des § 37 Abs. 2 AktienG auf inländische Zweigniederlassungen ausländischer Aktiengesellschaften bestehende Meinungsstreit beendet werden (vgl. wie hier Geßler-Hefermehl-Eckardt-Kropff AktienG § 44 Rn. 21; andere Ansicht BayObLG WM 1986, 1557, 1559, 1560, das die Anwendbarkeit des § 37 Abs. 2 AktienG bejaht).

Absatz 2 Satz 3 überträgt den bisher geltenden § 44 Abs. 2 Satz 2 AktienG in das Handelsgesetzbuch und wird durch Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie

gedeckt, weil die in die Anmeldung aufzunehmenden Angaben Bestandteile der Satzung sind. Eine Änderung ist allerdings insoweit erforderlich, als sowohl die von § 40 Abs. 1 Nr. 3 AktienG geforderte Angabe des Berufes der Gründer als auch die nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 AktienG vorgeschriebenen Angaben über Name, Beruf und Wohnort der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats nicht mehr offengelegt werden dürfen, da sie weder in dem Katalog des Artikels 2 Abs. 1 der Richtlinie enthalten noch von der Option des Artikels 2 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie erfaßt sind.

Absatz 2 Satz 4 überträgt ohne inhaltliche Änderung § 44 Abs. 2 Satz 3 AktienG in das Handelsgesetzbuch. Soweit nach dem ausländischen Recht keine gerichtliche Bekanntmachung der Eintragung der Gesellschaft vorgenommen wird, genügt auch die Beifügung einer vergleichbaren öffentlichen Bekanntmachung.

In Absatz 3 werden die spezifischen aktienrechtlichen Eintragungserfordernisse in das Handelsgesetzbuch übertragen sowie die von Artikel 2 Abs. 1 Buchstaben c, d, e zweiter Spiegelstrich und Artikel 8 Buchstaben c, d, f und h zweiter Spiegelstrich der Richtlinie geforderten Offenlegungserfordernisse in deutsches Recht umgesetzt.

Absatz 4 überträgt die Vorschrift des bisherigen § 44 Abs. 4 AktienG in das Handelsgesetzbuch, wobei dieselbe Änderung erforderlich ist wie bei der Überführung des bisherigen § 44 Abs. 2 AktienG in Absatz 2 Satz 3. Zur Begründung wird deshalb auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Mit Absatz 5 wird Artikel 8 Buchstabe e der Richtlinie umgesetzt. Jede Änderung der Satzung einer ausländischen Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaften muß auch bei dem Register der Zweigniederlassung offengelegt werden. Da die Offenlegung von Satzungsänderungen bei ausländischen Gesellschaften mit Sitz in einem EG-Staat durch die Option in Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie gedeckt ist, ist eine Beschränkung der Vorschrift des Absatzes 5 auf Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften mit Sitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaften nicht geboten. Nach Absatz 5 sind Änderungen der Satzung der ausländischen Gesellschaft durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Da die Richtlinie hinsichtlich des Nachweises der Satzungsänderung dem nationalen Gesetzgeber einen Spielraum läßt, verweist Absatz 5 insoweit auf § 181 Abs. 1 und 2 AktienG. Von der Verweisung wird aber die Vorschrift des § 181 Abs. 3 AktienG ausdrücklich ausgenommen. Denn die Wirksamkeit der Änderung der Satzung der ausländischen Gesellschaft beurteilt sich nach dem jeweiligen ausländischen Recht.

Absatz 6 dient der weiteren Umsetzung der Richtlinie. Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe e erster Spiegelstrich und Artikel 8 Buchstabe h erster Spiegelstrich der Richtlinie werden durch die Verweisung auf die Vorschrift des § 81 Abs. 1, 2 und 4 AktienG umgesetzt. Mit der Verweisung auf die Vorschriften der § 263 Satz 1, § 266 Abs. 1, 2 und 5, § 273 Abs. 1 Satz 1 AktienG werden Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe f erster Spiegel-

strich und Artikel 8 Buchstabe i erster Spiegelstrich der Richtlinie in deutsches Recht übertragen.

Absatz 7 setzt Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe h und Artikel 8 Buchstabe k der Richtlinie in deutsches Recht um.

Absatz 8 soll sicherstellen, daß die Richtlinie auch hinsichtlich der Zweigniederlassungen von Kommanditgesellschaften auf Aktien mit Sitz im Ausland, auf welche die Richtlinie nach Artikel 1 Abs. 1 Anwendung findet, umgesetzt wird. Diese Vorschrift ist erforderlich, weil nach der Übertragung der bisherigen §§ 42 bis 44 AktienG in das Handelsgesetzbuch die Verweisungsvorschrift des § 278 Abs. 3 AktienG nicht mehr die Bestimmungen über die Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften erfaßt. Mit dem Nebensatz in Satz 2 wird den Besonderheiten der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegenüber der Aktiengesellschaft Rechnung getragen.

#### Zu Nummer 2 — § 13 g HGB

Die neue Vorschrift des § 13 g HGB enthält ergänzende Bestimmungen für Zweigniederlassungen von Gesellschaften mbH mit Sitz im Ausland (Absatz 1).

Absatz 2 Satz 1 sieht parallel zu § 13 f Abs. 2 Satz 1 HGB vor, daß der Anmeldung der Gesellschaftsvertrag in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen ist. Mit der Pflicht, eine beglaubigte Übersetzung des Gesellschaftsvertrages einzureichen, wird von der Option der Artikel 4 und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie Gebrauch gemacht. Da für Zweigniederlassungen von Gesellschaften mbH mit Sitz im Ausland nicht generell auf die Vorschriften für die Hauptniederlassung verwiesen werden kann (vgl. dazu bereits oben zu § 13 d), verweist Absatz 2 Satz 2 hinsichtlich der weiteren Anmeldungserfordernisse auf § 8 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 und 5 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG). Dabei wird von der Verweisung ausdrücklich § 8 Abs. 3 GmbHG ausgenommen, da diese Vorschrift nicht für Vorstandsmitglieder ausländischer Gesellschaften mbH paßt. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zur parallelen aktienrechtlichen Vorschrift des § 13 f Abs. 2 Satz 2 HGB verwiesen. Mit dieser positiven Verweisungsvorschrift des § 13 g Abs. 2 Satz 2 HGB soll Rechtsklarheit hinsichtlich der für inländische Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften mbH geltenden Anmeldungserfordernisse geschaffen werden, da bisher teilweise in der Rechtsprechung die Anwendbarkeit von § 8 Abs. 3 GmbHG bejaht worden ist (vgl. BayObLG WM 1986, 1557 ff.; OLG Düsseldorf DB 1992, 1469).

Mit dem neuen Absatz 2 Satz 3 wird ausdrücklich eine Anmeldepflicht für die nach § 5 Abs. 4 Satz 1 GmbHG getroffenen Festsetzungen statuiert. Damit soll sichergestellt werden, daß das Registergericht von diesen Festsetzungen, die es gemäß Absatz 4 bekanntzumachen hat, Kenntnis erlangt. Zugleich wird mit der Regelung des Absatzes 2 Satz 3 eine Angleichung an die aktienrechtlichen Anmeldungsvorschriften vorgenommen, da insoweit für eine Differenzierung keine sachlichen Gründe ersichtlich sind.

In Absatz 3 werden die spezifischen GmbH-rechtlichen Eintragungserfordernisse in das Handelsgesetzbuch übertragen sowie die von Artikel 2 Abs. 1 Buchstaben c, d, e zweiter Spiegelstrich und Artikel 8 Buchstaben c, d, f und h zweiter Spiegelstrich der Richtlinie geforderten Offenlegungserfordernisse in deutsches Recht umgesetzt.

In Absatz 4 werden für inländische Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften mbH die gleichen Bekanntmachungserfordernisse aufgestellt wie für Zweigniederlassungen inländischer Gesellschaften mbH, da insoweit eine unterschiedliche Behandlung der Zweigniederlassungen rechtfertigende Gründe nicht ersichtlich sind. Danach sind — abweichend vom bisher geltenden Recht — die nach § 5 Abs. 4 Satz 1 GmbHG getroffenen Festsetzungen nur dann bekanntzumachen, wenn die Eintragung innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft erfolgt. Dies entspricht auch der vergleichbaren aktienrechtlichen Vorschrift des § 13 f Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 HGB.

Absatz 5 setzt Artikel 8 Buchstabe e der Richtlinie in deutsches Recht um. Inhaltlich entspricht die Vorschrift § 13 f Abs. 5 HGB.

Absatz 6 dient der weiteren Umsetzung der Richtlinie. Mit der Verweisung in Absatz 6 Satz 1 auf § 39 Abs. 1, 2 und 4 GmbHG werden Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe e erster Spiegelstrich und Artikel 8 Buchstabe h erster Spiegelstrich der Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe f erster Spiegelstrich und Artikel 8 Buchstabe i erster Spiegelstrich der Richtlinie werden durch die Verweisung auf die Vorschriften der § 65 Abs. 1 Satz 1, § 67 Abs. 1, 2 und 5, § 74 Abs. 1 Satz 1 (neu) GmbHG in deutsches Recht übertragen.

Mit Absatz 7 werden Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe h und Artikel 8 Buchstabe k der Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

#### Zu Nummer 3 — § 13 h HGB

Durch die Einfügung der neuen §§ 13 a bis 13 g wird der bisherige § 13 c nunmehr § 13 h HGB.

#### Zu Nummer 4 — § 90 a HGB

Das geltende Recht sieht in § 90 a HGB für Wettbewerbsabreden im Fall der Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund wegen schuldhaften Verhaltens des Vertragspartners für den Unternehmer und den Handelsvertreter unterschiedliche Rechtsfolgen vor: Kündigt der Handelsvertreter aus wichtigem Grund wegen schuldhaften Verhaltens des Unternehmers, hat er das Recht, sich binnen Monatsfrist von der Wettbewerbsabrede loszusagen; zugleich verliert er damit seinen Entschädigungsanspruch (Absatz 3). Kündigt der Unternehmer aus wichtigem Grund wegen schuldhaften Verhaltens des Handelsvertreters, so bleibt die Wettbewerbsbeschränkung

bestehen, jedoch verliert der Handelsvertreter seinen Entschädigungsanspruch (Absatz 2 Satz 2).

Die vorgeschlagene Änderung trägt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Februar 1990 (NJW 1990 S. 1469) Rechnung. Das Bundesverfassungsgericht hat darin den generellen Ausschluß des Entschädigungsanspruches in Absatz 2 Satz 2 jedenfalls nach der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Rechtslage für unvereinbar mit Artikel 12 Abs. 1 GG erklärt. Aus den im allgemeinen Teil aufgeführten Gründen soll eine Neuregelung der nachvertraglichen Wettbewerbsabrede gleichermaßen für vor dem 1. Januar 1990 wie auch für seit diesem Zeitpunkt begründete Handelsvertretervertragsverhältnisse getroffen werden.

Der Entwurf greift hierzu eine der in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgezeigten drei Lösungsmöglichkeiten auf. Danach besteht eine mögliche Alternative zur Beseitigung der Verfassungswidrigkeit von Absatz 2 Satz 2 darin, die bisherige für den Fall der fristlosen Kündigung des Handelsvertreters (wegen schuldhaften Verhaltens des Unternehmers) bestehende Ausnahmeregelung in § 90a Abs. 3 HGB auf den spiegelbildlichen Fall der Kündigung des Unternehmers (wegen schuldhaften Verhaltens des Handelsvertreters) auszudehnen. Im Ergebnis wird mit der Neufassung des Absatzes 3 und der Aufhebung des Absatzes 2 Satz 2 auch dem Unternehmer ein Lossagungsrecht von der Wettbewerbsabrede eingeräumt, wie es dem Handelsvertreter in vergleichbarer Lage zusteht: Der Unternehmer kann sich somit durch die Lossagung von der Wettbewerbsabrede von der Zahlung einer Wettbewerbsentschädigung befreien, ermöglicht allerdings in diesem Fall dem Handelsvertreter die Aufnahme einer Konkurrenztaetigkeit; wahlweise kann er aber auch an der getroffenen Wettbewerbsabrede festhalten und damit zukünftig eine Konkurrenztaetigkeit des Handelsvertreters verhindern. Im letzteren Fall bleibt der Unternehmer zwar dem Grunde nach zur Zahlung der Wettbewerbsentschädigung nach Absatz 1 Satz 3 verpflichtet. Da nach dieser Bestimmung aber nur Anspruch auf eine angemessene Entschädigung besteht, ist das Verhalten des Handelsvertreters, das zur fristlosen Kündigung Anlaß gegeben hat, unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit bei der Bemessung der Höhe des Entschädigungsbetrages mit zu berücksichtigen. Nach den Umständen des Einzelfalles kann eine Minderung des bei normaler Vertragsbeendigung üblichen Entschädigungsbetrages gerechtfertigt sein.

Damit wird zum einen dem spezifischen Schutzbedürfnis des Unternehmers, für den die Wettbewerbsabrede von erheblicher Bedeutung sein kann, Rechnung getragen. Zum anderen wirkt diese mögliche Anspruchsminderung zusätzlich einem etwaigen Anreiz für den Handelsvertreter entgegen, eine fristlose Kündigung gezielt zu provozieren. Ein solcher Anreiz ist praktisch auch deshalb ausgeschlossen, weil der Handelsvertreter bei schuldhafter Vertragsverletzung Gefahr läuft, sowohl seinen Ausgleichsanspruch nach § 89b Abs. 3 Nr. 2 HGB zu verlieren als auch Schadensersatz nach § 89a Abs. 2 HGB leisten zu müssen.

#### Zu Nummer 5 — § 289 HGB

Durch die Einfügung der Nummer 4 in § 289 Abs. 2 HGB wird Artikel 11 der Richtlinie umgesetzt.

#### Zu Nummer 6 — § 325 a HGB

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 3 und Artikel 9 der Richtlinie. Inländische Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland haben die Rechnungslegungsunterlagen ihrer Hauptniederlassung offenzulegen. Nach Artikel 1 bzw. Artikel 7 der Richtlinie erfolgt die Offenlegung dabei nach dem Recht des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung; daher wird in Absatz 1 Satz 1 auf §§ 325, 328, 329 Abs. 1 HGB verwiesen.

§ 325 a HGB differenziert nicht zwischen Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus Mitgliedstaaten und von solchen aus Drittstaaten. Nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie können zwar die Mitgliedstaaten für den Fall, daß die Rechnungslegungsunterlagen der Hauptniederlassung aus einem Drittstaat nicht gemäß den einschlägigen EG-Richtlinien oder in gleichwertiger Form erstellt werden, die Erstellung und Offenlegung der Unterlagen der Rechnungslegung, die sich auf die Tätigkeiten der Zweigniederlassungen beziehen, d. h. einen eigenen handelsrechtlichen Abschluß der Zweigniederlassungen, verlangen. Das deutsche Recht verlangt bisher einen eigenen handelsrechtlichen Abschluß nur für bestimmte Zweigniederlassungen von ausländischen Kreditinstituten (§ 3401 Abs. 2 Satz 2 HGB) und von ausländischen Versicherungsunternehmen (§ 106 Abs. 2, § 110 a Abs. 2 Satz 2 und 3 VAG); dies beruht auf den typischen Besonderheiten dieser Branchen. Für eine Ausdehnung auf Zweigniederlassungen anderer Branchen auf Grund der Richtlinie besteht kein Bedürfnis. Die Option des Artikels 9 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie soll daher nicht ausgeschöpft werden.

Die Nichtausschöpfung der Option führt dazu, daß auch die nicht den einschlägigen EG-Richtlinien entsprechenden Rechnungslegungsunterlagen offenzulegen sind. Da manche ausländische Rechtsordnungen nur die Offenlegung, nicht aber die Prüfung der Rechnungslegungsunterlagen verlangen, stellt Absatz 1 Satz 1 nur auf die Offenlegungspflicht ab. In Satz 2 wird für den Fall, daß das für die Hauptniederlassung maßgebliche Recht eine Prüfung der Unterlagen fordert, auch eine Offenlegung des Bestätigungsvermerks des Abschlußprüfers (im Ausland oft als „Bericht“ bezeichnet) oder des Vermerks über dessen Versagung verlangt.

Absatz 1 Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 5 der Richtlinie. Durch die Verweisung auf § 13 e Abs. 5 HGB wird sichergestellt, daß die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag und die Rechnungslegungsunterlagen bei demselben Handelsregister eingereicht werden.

Durch Absatz 1 Satz 4 wird die durch Artikel 4 der Richtlinie eingeräumte Option ausgeschöpft. Die Unterlagen müssen in deutscher Sprache eingereicht

werden, da das Registergericht ansonsten nicht zur Prüfung gemäß § 329 HGB in der Lage wäre.

Die Ausnahmeregelung des Absatzes 2 dient der Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie.

#### Zu Nummer 7 — § 335 HGB

Die Ergänzung des § 335 HGB dient der Umsetzung des Artikels 12 der Richtlinie.

### Zu Artikel 2

#### Zu Nummer 1 — § 12 GmbHG

Da die Registerpublizität der Zweigniederlassungen vollständig im Handelsgesetzbuch geregelt wird, ist § 12 GmbHG aufzuheben.

#### Zu Nummer 2 — § 35a GmbHG

Mit dem neu in § 35a GmbHG angefügten Absatz 4 werden die Artikel 6 und 10 der Richtlinie umgesetzt. Da es sich nicht um eine registerrechtliche Bestimmung handelt, widerspricht Absatz 4 nicht dem Anliegen dieses Gesetzentwurfs, das Registerrecht für Zweigniederlassungen vollständig im Handelsgesetzbuch zu regeln. Mit der Einschränkung am Ende von Absatz 4 Satz 1 zweiter Halbsatz wird der Tatsache Rechnung getragen, daß außerhalb der Europäischen Gemeinschaften nicht in jedem nationalen Recht die Eintragung in ein Register vorgesehen ist. Die Vorschrift des Absatzes 4 Satz 2, die ggf. Angaben zur Liquidation der ausländischen Gesellschaft verlangt, vermeidet die Einfügung eines neuen Absatzes in § 71 GmbHG. Die Anforderungen hinsichtlich der Angaben auf Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die von einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft mbH mit Sitz im Ausland verwendet werden, sollen vollständig in § 35a Abs. 4 GmbHG geregelt werden.

#### Zu Nummer 3 — § 54 GmbHG

Der neue § 54 Abs. 2 Satz 2 GmbHG trägt ohne inhaltliche Änderung der Übertragung der besonderen Bekanntmachungsbestimmungen des bisherigen § 12 Abs. 2 Satz 2 GmbHG in den neuen § 13 b Abs. 4 HGB Rechnung.

#### Zu Nummer 4 — § 74 GmbHG

In dem neu eingefügten Absatz 1 wird entsprechend der aktienrechtlichen Vorschrift des § 273 Abs. 1 Aktiengesetz für die Liquidation einer Gesellschaft mbH die Verpflichtung geregelt, den Schluß der Liquidation zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Bisher wurde diese Anmeldungspflicht aus § 31 Abs. 2 Satz 1 HGB, der allerdings nur vom Erlöschen der Firma spricht, hergeleitet. Da Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe f erster Spiegelstrich und Artikel 8 Buch-

stabe i erster Spiegelstrich der Richtlinie die Offenlegung des Abschlusses der Liquidation der ausländischen Gesellschaft auch bei der Zweigniederlassung fordern, ist im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie die Einfügung einer Regelung, die die Anmeldung der Beendigung der Liquidation einer Gesellschaft mbH ausdrücklich vorschreibt, sachgerecht. Denn es wäre unausgewogen, eine derartige Anmeldungspflicht nur für Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften mbH ausdrücklich zu statuieren, nicht aber für inländische Gesellschaften mbH und ihre Zweigniederlassungen. Die Umsetzung der Richtlinie bietet die Möglichkeit, insoweit das GmbHG an die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes anzugleichen, da ein sachlicher Grund für unterschiedliche Regelungen nicht besteht.

In dem neuen Absatz 1 des § 74 GmbHG wird allerdings nicht geregelt, ob und in welchem Umfang die Beendigung der Liquidation vom Registergericht nachgeprüft und ob die Gesellschaft vor Ablauf des Sperrjahres nach § 73 Abs. 1 GmbHG gelöscht werden darf. Denn bereits nach dem bisher geltenden GmbH-Recht ist — wie auch im Aktienrecht — allgemein anerkannt, daß das Registergericht sich vom Vorliegen der materiellen Eintragungsvoraussetzungen überzeugen muß. Es hat also zu prüfen, ob die Liquidation beendet und die Schlußrechnung gelegt ist. Die Liquidation ist grundsätzlich erst mit Ablauf des Sperrjahres nach § 73 Abs. 1 GmbHG beendet, so daß vorher das Registergericht die Löschung der Gesellschaft nicht verfügen darf. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung dieser allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze erscheint nicht erforderlich.

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden ohne Änderung Absätze 2 und 3.

### Zu Artikel 3

#### Zu Nummer 1 — §§ 42 bis 44 Aktiengesetz

Aus den zu Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs genannten Gründen sind auch die §§ 42 bis 44 Aktiengesetz aufzuheben.

#### Zu Nummer 2 — § 80 Aktiengesetz

Mit Anfügung des neuen Absatzes 4 wird — wie in Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs — die Verpflichtung der Artikel 6 und 10 der Richtlinie umgesetzt. Auch hier ist eine vollständige Regelung aller auf den von einer Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft mit Sitz im Ausland verwendeten Geschäftsbriefen und Bestellscheinen verlangten Angaben sachgerecht, so daß es der Anfügung eines neuen Absatzes in § 268 Aktiengesetz nicht bedarf.

### Zu Artikel 4

Die Änderung des § 148 FGG ist eine Folge der Einfügung eines neuen Absatzes 1 in § 74 GmbHG. Dieser neue § 74 Abs. 1 GmbHG betrifft keine von dem

Registergericht zu erledigende Angelegenheit, so daß die Vorschrift des § 148 Abs. 1 FGG nicht unverändert beibehalten werden kann. Mit der Änderung soll sichergestellt werden, daß § 148 Abs. 1 FGG keine inhaltliche Änderung erfährt, sondern auf die neuen Absätze 2 und 3 (bisherige Absätze 1 und 2) des § 74 GmbHG verweist.

## Zu Artikel 5

### Zu Nummer 1 — Artikel 29 EGHGB

Die auf dem Gesetz zur Durchführung der EG-Richtlinie zur Koordinierung des Rechts der Handelsvertreter vom 23. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1910) beruhende Übergangsregelung bestimmt, daß das durch dieses Gesetz geänderte Handelsvertreterrecht auf laufende Verträge erst ab 1. Januar 1994 anzuwenden ist. Diese Regelung erstreckt sich auch auf § 90a HGB, da dessen Absatz 1 Satz 1 geändert worden ist.

Von dieser Regelung ist nunmehr § 90a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 HGB auszunehmen, da die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 2 vom Bundesverfassungsgericht durch Beschluß vom 7. Februar 1990 für verfassungswidrig erklärt worden ist (vgl. Begründung zu § 90a HGB — Allgemeiner Teil) und durch den neugefaßten § 90a Abs. 3 HGB ersetzt werden soll. Artikel 29a EGHGB in der vorgeschlagenen Neufassung enthält die notwendige zusätzliche Übergangsregelung.

### Zu Nummer 2 — Artikel 29a EGHGB

Der bisherige Artikel 29a EGHGB, der durch Artikel 20 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR (BGBl. II S. 518, 525) in das EGHGB eingefügt worden ist, stellt bei der Anwendung des § 92c Abs. 1 HGB das Gebiet der DDR mit dem der EG gleich. Diese Bestimmung ist durch die Herstellung der Einheit Deutschlands obsolet geworden.

Der vorgeschlagene neue Artikel 29a EGHGB enthält die notwendige Klarstellung, inwieweit § 90a Abs. 2 und 3 HGB in der Fassung des Änderungsgesetzes auch auf vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begründete Handelsvertretervertragsverhältnisse anzuwenden ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 7. Februar 1990 die Verfassungswidrigkeit des bisherigen § 90a Abs. 2 Satz 2 HGB festgestellt (vgl. Begründung zu § 90a HGB — Allgemeiner Teil). Da eine Lösung des Problems auf der Grundlage des geltenden Zivil- und Handelsrechts nicht möglich ist und dem Gesetzgeber mehrere Wege zur Beseitigung der Verfassungswidrigkeit offenstehen (vgl. III 2b letzter Absatz des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts), besteht eine unklare Rechtslage, die eine rückwirkende Regelung für die vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes begründeten Vertragsverhältnisse rechtfertigt (vgl. BVerfG 30, 307, 388; 72, 200, 259).

Die sich aus der Aufhebung des § 90a Abs. 2 Satz 2 HGB und der Neufassung des § 90a Abs. 3 HGB ergebende neue Rechtslage soll für alle Vertragsverhältnisse gelten, aus denen die Vertragspartner noch Ansprüche geltend machen können. Die Neuregelung ist daher von Bedeutung für Ansprüche, die nach § 88 HGB noch nicht verjährt sind. Dies trifft auch für die Fälle (wie der dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zugrundeliegende) zu, in denen die Verjährung z. B. durch gerichtliche Geltendmachung unterbrochen worden ist.

Bei bereits beendeten Vertragsverhältnissen, bei denen der Unternehmer von dem nunmehr in § 90a Abs. 3 HGB vorgesehenen Lösungsrecht keinen Gebrauch mehr machen kann, kann der erforderliche Vertrauensschutz ebenfalls eine Minderung des üblicherweise angemessenen Entschädigungsbetrages rechtfertigen.

Soweit über Ansprüche bereits rechtskräftig entschieden worden ist, soll es bei der gerichtlichen Entscheidung verbleiben; dies entspricht der Regelung des § 79 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht für den Fall der Nichtigerklärung einer verfassungswidrigen Vorschrift.

### Zu Nummer 3 — Artikel 34 EGHGB

Diese Vorschrift enthält Übergangsregelungen für inländische Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits errichtet sind. Die 11. gesellschaftsrechtliche EG-Richtlinie gilt für alle inländischen Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer Errichtung. Durch die Übergangsregelung soll sichergestellt werden, daß die von der Richtlinie statuierten Offenlegungserfordernisse auch in bezug auf die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften in deutsches Recht umgesetzt werden.

In Artikel 34 Abs. 1 EGHGB werden für die bei Inkrafttreten des Gesetzes errichteten und eingetragenen inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften Anmeldevoraussetzungen festgelegt, die von Artikel 2 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, d, e zweiter Spiegelstrich und Artikel 8 Buchstaben a, b, c, d, f und h zweiter Spiegelstrich der Richtlinie gefordert werden. Diese Anmeldevoraussetzungen, die für die künftige Errichtung von Zweigniederlassungen in § 13e Abs. 2 Satz 3 und 4 HGB geregelt sind, waren nach dem im Zeitpunkt der Anmeldung der bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits errichteten Zweigniederlassungen geltenden Recht nicht vorgeschrieben. Durch die Vorschrift des Artikels 34 Abs. 1 EGHGB soll gewährleistet werden, daß die von der Richtlinie statuierten zusätzlichen Anmeldevoraussetzungen auch von den bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Zweigniederlassungen erfüllt werden. Dabei sieht Artikel 34 Abs. 1 Satz 2 EGHGB die nachträgliche Anmeldung der Anschrift und des Gegenstands der Zweigniederlassung nur für den Fall vor, daß eine entsprechende Anmeldung nach Nummer 24 HRV bei der Errichtung der Zweigniederlas-

sung unterblieben ist. Den gesetzlichen Vertretern der ausländischen Kapitalgesellschaft wird eine Anmeldefrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes eingeräumt, damit sie sich auf die neue Rechtslage einstellen können.

Hinsichtlich der weiteren von der Richtlinie geforderten Offenlegungserfordernisse ist eine Übergangsregelung für die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften nicht erforderlich. Soweit das bisherige deutsche Recht die gleichen Anmelde- und Eintragungserfordernisse vorgeschrieben hat, wie sie von der Richtlinie verlangt werden, waren diese bereits bei der Anmeldung und Errichtung der Zweigniederlassung zu beachten. Für die von der Richtlinie statuierten Offenlegungserfordernisse, die nicht die Errichtung der Zweigniederlassung betreffen, gilt die neue gesetzliche Regelung auch für die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Zweigniederlassungen.

Auch für die inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften, die bei Inkrafttreten des Gesetzes angemeldet, aber noch nicht eingetragen sind, ist eine Übergangsregelung nicht erforderlich. Die Eintragung dieser Zweigniederlassungen soll nach der im Zeitpunkt der Eintragung geltenden neuen gesetzlichen Regelung vorgenommen werden. Dadurch soll vermieden werden, daß die Zweigniederlassungen zunächst nach dem bisherigen Recht eingetragen werden und anschließend die Eintragung der nach der neuen Rechtslage zusätzlich vorgeschriebenen Angaben zu besorgen ist. Das Registergericht soll nicht innerhalb kurzer Zeit zwei Eintragungen in bezug auf eine Zweigniederlassung vornehmen müssen. Es wird deshalb die gesetzlichen Vertreter der ausländischen Gesellschaft zur Anmeldung der nach der neuen gesetzlichen Regelung vorgeschriebenen Angaben auffordern müssen, bevor

es die Eintragung der bereits angemeldeten Zweigniederlassung vornehmen kann.

Absatz 2 setzt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten in Artikel 5 und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie für die ausländischen Kapitalgesellschaften, die bei Inkrafttreten des Gesetzes eine oder mehrere inländische Zweigniederlassungen haben, in deutsches Recht um. Eine ausländische Gesellschaft, die bei Inkrafttreten des Gesetzes mehrere Zweigniederlassungen im Inland hat oder neben einer oder mehreren bestehenden Zweigniederlassungen weitere Zweigniederlassungen errichtet, soll die Möglichkeit haben, für die künftig einzureichenden Unterlagen das Register einer der Zweigniederlassungen als „Hauptregister“ auswählen zu können. Bei einer ausländischen Gesellschaft, die bei Inkrafttreten des Gesetzes mehrere inländische Zweigniederlassungen hat und keine weiteren Zweigniederlassungen errichtet, wird die Wahlmöglichkeit nur bei Änderungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags in Betracht kommen. Die Gesellschaft, die neben einer oder mehreren Zweigniederlassungen weitere Zweigniederlassungen errichtet, hat die Möglichkeit der Wahl eines „Hauptregisters“ auch bezüglich der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages.

Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikels 16 Abs. 2 der Richtlinie bezüglich der Rechnungslegungsunterlagen.

#### Zu Artikel 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Zwischen der Verkündung des Gesetzes und seinem Inkrafttreten sollte zumindest ein Zeitraum von drei Monaten liegen, damit sich die betroffenen Unternehmen auf das neue Recht einstellen können.

**Anlage zur Begründung**

Die Vorschriften der Richtlinie werden durch folgende Vorschriften des Entwurfs in deutsches Recht umgesetzt:

Vorschriften der Richtlinien	im Entwurf umgesetzt durch
Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a	§ 13 e Abs. 2 Satz 3 HGB; Artikel 34 Abs. 1 Satz 2 EGHGB
Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b	§ 13 e Abs. 2 Satz 3 HGB; Artikel 34 Abs. 1 Satz 2 EGHGB
Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c	§ 13 e Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 HGB; § 13 f Abs. 3 HGB; § 13 g Abs. 3 HGB; Artikel 34 Abs. 1 Satz 1 EGHGB
Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d	
— Firma der Gesellschaft	§ 13 f Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 und 4 HGB; § 13 g Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 HGB
— Rechtsform der Gesellschaft	§ 13 e Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 HGB; § 13 f Abs. 3 HGB; § 13 g Abs. 3 HGB; Artikel 34 Abs. 1 Satz 1 EGHGB
— Firma der Zweigniederlassung	§ 13 d Abs. 2 HGB
Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe e erster Spiegelstrich	§ 13 f Abs. 2 Satz 2, Abs. 6 HGB; § 13 g Abs. 2 Satz 2, Abs. 6 HGB
Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe e zweiter Spiegelstrich	§ 13 e Abs. 2 Satz 4 Nr. 3, Abs. 3 HGB; § 13 f Abs. 3 HGB; § 13 g Abs. 3 HGB; Artikel 34 Abs. 1 Satz 1 EGHGB
Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe f erster Spiegelstrich	§ 13 f Abs. 6 HGB; § 13 g Abs. 6 HGB; § 74 Abs. 1 GmbHG
Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe f zweiter Spiegelstrich	§ 13 e Abs. 4 HGB
Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe g	§ 325 a Abs. 1 HGB
Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe h	§ 13 f Abs. 7 HGB; § 13 g Abs. 7 HGB
Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a	§ 13 f Abs. 2 Satz 2, Abs. 6 HGB; § 13 g Abs. 2 Satz 2, Abs. 6 HGB
Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe b	§ 13 f Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 HGB; § 13 g Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 HGB
Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe c	§ 13 e Abs. 2 Satz 2 HGB
Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe d	—
Artikel 3	§ 325 a Abs. 1 HGB
Artikel 4	§ 13 f Abs. 2 Satz 1 HGB; § 13 g Abs. 2 Satz 1 HGB; § 325 a Abs. 1 Satz 4 HGB
Artikel 5	§ 13 e Abs. 5 HGB; § 325 a Abs. 1 Satz 3 HGB; Artikel 34 Abs. 2 EGHGB
Artikel 6	§ 35 a Abs. 4 GmbHG; § 80 Abs. 4 Aktiengesetz

Vorschriften der Richtlinien	im Entwurf umgesetzt durch
Artikel 8 Buchstabe a	§ 13 e Abs. 2 Satz 3 HGB; Artikel 34 Abs. 1 Satz 2 EGHGB
Artikel 8 Buchstabe b	§ 13 e Abs. 2 Satz 3 HGB; Artikel 34 Abs. 1 Satz 2 EGHGB
Artikel 8 Buchstabe c	§ 13 e Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 HGB; § 13 f Abs. 3 HGB; § 13 g Abs. 3 HGB; Artikel 34 Abs. 1 Satz 1 EGHGB
Artikel 8 Buchstabe d	§ 13 e Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 HGB; § 13 f Abs. 3 HGB; § 13 g Abs. 3 HGB; Artikel 34 Abs. 1 Satz 1 EGHGB
Artikel 8 Buchstabe e	§ 13 f Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 HGB; § 13 g Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 HGB
Artikel 8 Buchstabe f	
— Rechtsform der Gesellschaft	§ 13 e Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 HGB; § 13 f Abs. 3 HGB; § 13 g Abs. 3 HGB; Artikel 34 Abs. 1 Satz 1 EGHGB
— Sitz und Gegenstand der Gesellschaft sowie mindestens jährlich den Betrag des gezeichneten Kapitals	§ 13 f Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 und 4 HGB; § 13 g Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 HGB
Artikel 8 Buchstabe g	
— Firma der Gesellschaft	§ 13 f Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 und 4 HGB; § 13 g Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 HGB
— Firma der Zweigniederlassung	§ 13 d Abs. 2 HGB
Artikel 8 Buchstabe h erster Spiegelstrich	§ 13 f Abs. 2 Satz 2, Abs. 6 HGB; § 13 g Abs. 2 Satz 2, Abs. 6 HGB
Artikel 8 Buchstabe h zweiter Spiegelstrich	§ 13 e Abs. 2 Satz 4 Nr. 3, Abs. 3 HGB; § 13 f Abs. 3 HGB; § 13 g Abs. 3 HGB; Artikel 34 Abs. 1 Satz 1 EGHGB
Artikel 8 Buchstabe i erster Spiegelstrich	§ 13 f Abs. 6 HGB; § 13 g Abs. 6 HGB; § 74 Abs. 1 GmbHG
Artikel 8 Buchstabe i zweiter Spiegelstrich	§ 13 e Abs. 4 HGB
Artikel 8 Buchstabe j	§ 325 a Abs. 1 HGB
Artikel 8 Buchstabe k	§ 13 f Abs. 7 HGB; § 13 g Abs. 7 HGB
Artikel 9 Abs. 1	§ 325 a Abs. 1 HGB
Artikel 9 Abs. 2 i. V. m. Artikel 4	§ 13 f Abs. 2 Satz 1 HGB; § 13 g Abs. 2 Satz 1 HGB; § 325 a Abs. 1 Satz 4 HGB;
Artikel 9 Abs. 2 i. V. m. Artikel 5	§ 13 e Abs. 5 HGB; § 325 a Abs. 1 Satz 3 HGB; Arti- kel 34 Abs. 2 EGHGB
Artikel 10	§ 35 a Abs. 4 GmbHG; § 80 Abs. 4 AktienG
Artikel 11	§ 289 Abs. 2 Nr. 4 HGB
Artikel 12	§ 14 HGB; § 335 HGB; § 407 Abs. 1 Satz 1 AktienG; § 79 Abs. 1 Satz 1 GmbHG
Artikel 13	§ 13 e Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 HGB; § 13 f Abs. 5 HGB; § 13 g Abs. 5 HGB; § 325 a Abs. 1 HGB; Arti- kel 34 Abs. 1 EGHGB